Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 69 (1985)

Artikel: Das Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern

Autor: Tremp-Utz, Kathrin Kapitel: 1: Die Chorherren

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070928

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. KAPITEL

DIE CHORHERREN

1. HERKUNFT, BILDUNG UND KARRIEREN

Weil die Statuten des Vinzenzstifts verlorengegangen sind, wissen wir wenig über die Anforderungen, die an einen zukünftigen Chorherrn gestellt wurden. Aus dem Stiftsvertrag geht einzig hervor, dass «alle die, so korhern oder capplän sind oder sin wellen, sich zu priesterlicher wird [Würde] ziechen, und so bald die jar das an inen ertragen, priester werden» sollten. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als Herkunft und Bildung der Chorherren von St. Vinzenz aus ihren Biographien zu ermitteln 158, ohne dass wir wissen, ob diese Auswahl den Anforderungen des Rats tatsächlich entsprochen hat oder ob dieser angesichts der vorhandenen Kandidaten Abstriche an seinen Idealvorstellungen machen musste. Eine kleine Möglichkeit, hinter die Absichten des Rats zu kommen, würde darin bestehen, seine jeweilige Wahl mit einer annähernd gleichzeitigen für das Stift in Zofingen, wo der bernische Rat die Präsentationsrechte der sogenannten päpstlichen, das heisst ungeraden Monate besass, zu vergleichen, doch sind dazu die Vorarbeiten für Zofingen nicht weit genug gediehen 159.

Eine weitere Möglichkeit, die Kriterien einer Wahl für eine Chorherrenpfründe an St. Vinzenz zu ergründen, liegt in der Untersuchung der nicht berücksichtigten Kandidaten, doch steht dazu nicht allzuviel Material zur Verfügung. Immerhin kennen wir die Namen derjenigen Männer, welche sich möglicherweise im Sommer 1485 um die Chorherrenpfründe des verstorbenen Burkhard Stör beworben haben, ebenso die Bewerber um die Nachfolge Benedikts von Kilchen im Jahr 1503 und schliesslich die Kandidaten für die vier vakanten Pfründen im Jahr 1526, doch sind die Angaben nur rudimentär. Von den Mitbewerbern Martin Lädrachs 1485 – wenn es sich wirklich um solche gehandelt hat – wurde Kaspar Sitz nicht berücksichtigt, der im Frühling desselben Jahres im Hinblick auf eine Kaplanei in Zofingen(?) geweiht

worden war, und kam Bartholomäus Frank später zu einer Chorherrenpfründe 160. Ebenso wurden von den sechs Bewerbern des Jahres 1503, Heinrich Wölfli, Marx Aeschler, Dietrich Hübschi, Jörg Geissmann, Bendicht Martis Sohn und Thomas Sonnentags, neben Wölfli, der die Pfründe erhielt, später auch Aeschler und Hübschi Chorherren. Jörg Geissmann wurde Ende 1507 Pfarrer von Ueberstorf und fiel 1510 einem Totschlag zum Opfer; Bendicht Martis Sohn war möglicherweise mit Niklaus Marti identisch, der in den Jahren 1499, 1500 und 1506 vom bernischen Rat zum Studium nach Paris empfohlen und 1505 auf die Pfarrei Bätterkinden präsentiert wurde 161. Über Thomas Sonnentags sind wir nicht weiter unterrichtet. Von den Kandidaten des Jahres 1526 erscheinen sowohl von den nicht berücksichtigten, den Herren Niklaus, (Jörg) Witzig, Anthoni, Uriel von Aarau und Hans von Murten, als auch von den berücksichtigten, Johannes Stürmeyer, Ulrich Dahinden, Johannes Friedli und Jost Kiburger, ein grosser Teil vorher als Kapläne und/oder Helfer des Stifts 162, so dass auch hier keine Auswahlkriterien zu gewinnen sind.

In einem einzigen Fall wird die Ablehnung ausführlich begründet. Im Jahr 1503 hatte offenbar ein Dr. Hieronymus gewünscht, als Chorherr in das Vinzenzstift aufgenommen zu werden. Der Kleine Rat schien nicht ganz abgeneigt - oder liess die Stiftsherren und den Grossen Rat die Verantwortung für den abschlägigen Bescheid tragen. Laut einer Missive, die der Rat dem ehemaligen Stadtschreiber Thüring Fricker zukommen liess, der die Aufgabe hatte, Dr. Hieronymus zu informieren, hätte das Kapitel des Vinzenzstifts mit seinen Statuten argumentiert und überdies darauf verwiesen, dass keine Chorherrenpfründe vakant sei. Im Grossen Rat aber herrsche der Wille, «die heimischen und unser stattkind für die frömbden und uswerdigen[?] zu sölichen chorherrenpfrunden zu fürdern». Wenn es sich bei Dr. Hieronymus um den ehemaligen bernischen Stadtarzt Hieronymus Baldung aus Schwäbisch Gmünd gehandelt hat 163, dann sind aus seiner Abweisung keine allzu grossen Schlüsse zu ziehen, weil nicht anzunehmen ist, dass er Priester war, was bei den Chorherren von St. Vinzenz eine Selbstverständlichkeit gewesen zu sein scheint und worauf sich die Einwände des Kapitels bezogen haben mögen. Dagegen bleibt das Kriterium des Grossen Rats, die Bevorzugung der Stadtkinder, festzuhalten: es scheint, wie im folgenden gezeigt wird, bei der Auswahl der Chorherren von St. Vinzenz eine entscheidende Rolle gespielt zu haben.

Was ihre Herkunft im geographischen Sinn des Worts betrifft, so stammten von den 46 Chorherren und Dignitäten des Vinzenzstifts etwa 20 (zirka 43%) aus der Stadt Bern, ebenso viele aus der bernischen Landschaft (die drei «Bieler» Jörg von Römerstal, Konrad Willimann und Thomas Wyttenbach inbegriffen), der Rest (zirka 15%) 164 aus der übrigen Eidgenossenschaft (Constans Keller aus Schaffhausen und Johannes Murer aus Baden) und vorwiegend aus Süddeutschland (die beiden ehemaligen Deutschordensbrüder Johannes Bachmann und Otto Bor eingeschlossen). Da unter letzterer Kategorie auch Leute wie Bartholomäus Frank und Burkhard Stör, die bei ihrer Aufnahme ins Stift schon lange in Bern oder bernischem Gebiet ansässig waren, gezählt wurden, kann man sagen, dass der Anteil der Stadt-, Land- und Wahlberner am Stift sehr hoch war (zirka 90%). Dies lag durchaus in der Absicht der Stadtväter, die den Deutschen Orden nicht zuletzt deshalb aus Bern entfernt hatten, um «ir stat und lands geschikte und mit kosten ze schül erzogne sün» zu versorgen. Kurz nach der Gründung des Stifts, am 13. April 1485, hatte der Rat seinen Willen, Stadtkinder zu bevorzugen, im Zusammenhang mit einer grundsätzlichen Stellungnahme zum Institut der Anwartschaft auch erklärt 165. Der einzige «Fremde», den der Rat vielleicht nach Bern geholt hat – auch Berchtold Haller kam eher durch Zufall hierher -, war Johannes Murer aus Baden, und als Murer sich politisch nicht im Sinn des Rats betätigte, versuchte dieser, ihm die Pfründe mit dem bekannten Argument, dass er kein «Stadtkind» sei, zu entziehen. Es hält schwer, ein geographisch ähnlich «beschränktes» Kollegiatstift zu finden.

Was die soziale Herkunft der etwa 20 «Stadtberner» Chorherren angeht – bei den übrigen Gruppen fehlen genügend Angaben –, so sassen die Väter von zehn (50%) im Kleinen und von fünf (25%) im Grossen Rat; dies sind 21,7% beziehungsweise 10,8% aller Chorherren und Dignitäten. Bei den letzteren ist dieses Verhältnis noch etwas ausgeprägter: von zehn Stadtbernern – dies ist die Hälfte aller Dignitäten – stammten sechs aus Klein- und zwei aus Grossratsfamilien. Diese

Ergebnisse beruhen auf zu geringem Zahlenmaterial, als dass man grosse Schlüsse daraus ziehen dürfte. Immerhin ist die Tendenz zur Bevorzugung von Angehörigen der Führungsschicht klar, wenn auch Chorherren aus den Familien von Bubenberg, von Diesbach, Matter, von Ringoltingen, Scharnachtal und Wabern - vielleicht aus personellen Gründen – fehlten, es sei denn, man betrachte Adrian von Rümlingen, der von Adrian II. von Bubenberg und seiner Frau erzogen worden war, als Beitrag der Bubenberg und Ludwig Löubli, den Neffen des Schultheissen Wilhelm von Diesbach, als Beitrag der Diesbach an das Stift. Dagegen kann man von dem späteren Propst von Solothurn und Koadjutor von Basel, Niklaus von Diesbach, annehmen, dass er eine Chorherrenpfründe am Vinzenzstift verschmäht hat, obwohl es keinerlei Beweise dafür gibt 166. Sebastian Nägeli kam nur als Propst nach Bern zurück. Die Familie von Erlach war mit einem illegitimen Sohn vertreten 167. Das von seiner sozialen Herkunft her am «höchsten» stehende Mitglied von St. Vinzenz war Niklaus von Wattenwyl, der sowohl als Chorherr wie auch als Propst jeweils von seinem Vater, dem Seckelmeister und späteren Schultheissen Jakob von Wattenwyl, dem Kapitel präsentiert wurde und von diesem entsprechende Vorzugsbehandlung erfuhr. Von hier aus wird klar, welche grossen sozialen Unterschiede im Kapitel des Vinzenzstifts – nun aufgefasst als Gesamtheit aller Chorherren von St. Vinzenz – bestanden haben, denken wir etwa nach Niklaus von Wattenwyl an einen Otto Bor oder Johannes Friedli. Insgesamt tragen erstaunlich viele Chorherren Namen, die in der Berner Geschichte bisher wenig bekannt waren.

Werfen wir noch einen Blick auf die «Priesterfamilien», verstanden nicht nur als Abfolge von Priestervater und Priestersohn, sondern auch von Priesteronkel und Priesterneffe, so kommen wir auf die sechs (vier?) Chorherren Jost Kiburger (Grossonkel Elogius Kiburger?), Konrad Krachpelz (Onkel Johannes Armbruster), Martin Lädrach (Onkel Rudolf Lädrach, Dekan von Münsingen), Ludwig Löubli (Onkel Albrecht Löubli), Ulrich Stör (Onkel Burkhard Stör?) und Konrad Willimann (Vater Johannes Armbruster), wobei in fünf Fällen die Väter beziehungsweise Onkel auch dem Stift angehört hatten oder angehörten 168. Von den vier unehelich geborenen Chorherren von St. Vinzenz, Diebold von Erlach, Jörg von Römerstal, Burkhard Stör

und Konrad Willimann, waren die beiden letzteren Priestersöhne. Aus der Tatsache, dass die vier trotz ihrer illegitimen Geburt ins Vinzenzstift aufgenommen wurden, kann man nicht schliessen, dass die entsprechende Bestimmung in den Statuten gefehlt hätte, da sie auch anderswo nicht eingehalten wurde ¹⁶⁹.

Dagegen ist wenig wahrscheinlich, dass an St. Vinzenz - laut Statuten – illegitime Geburt durch einen akademischen Grad hätte kompensiert werden können, wie das an deutschen Kollegiatstiften vorkam. Was die Anforderungen an die Bildung angehen, tappen wir einmal mehr im dunkeln und können nur aus den Fakten schliessen. Demnach hatten 27 Chorherren von St. Vinzenz, das sind rund 55%, eine Universität besucht und davon sechs mit einem Bakkalaureat, sieben mit einem Magister (Lizentiat) in den Freien Künsten, einer mit einem Bakkalaureat in Recht und drei mit einem Doktorat – zwei in Theologie und einer in Recht – abgeschlossen. Mit 55% Universitätsabsolventen würde das Vinzenzstift, verglichen mit anderen Stiften – Beromünster 43,9%, Schönenwerd 31,2%, Eutin (in Schleswig-Holstein) 33,3% 170 - an Bildung weit über dem Durchschnitt liegen, doch sind bei diesen Vergleichszahlen die mit keinem akademischen Grad abgeschlossenen Universitätsbesuche nicht inbegriffen. Wenn wir deshalb diejenigen Chorherren, welche die Universität zwar besucht, aber mit keinem akademischen Grad abgeschlossen haben, nicht in die Rechnung einbeziehen, kommen wir auf 17 bzw. 36,9% Universitätsabsolventen und damit zum Durchschnitt zurück 171. Aus heutiger Sicht mag ein Anteil von einem Drittel von Gebildeten mit Universitätsabschluss als gering erscheinen, aus zeitgenössischer Sicht war er das sicher nicht. Wenn wir die Bildung nach der Herkunft aufschlüsseln, so sind es zwar wiederum die «Stadtberner» Chorherren, die prozentual am meisten akademische Abschlüsse (rund 35%) und Studien (rund 75%) aufzuweisen hatten, doch waren nur die «Landberner» und «Ausländer» im Besitz von Doktortiteln (Kaltenbach, Keller und Wyttenbach). Viel weiter kann man bei der Interpretation einer Korrelation, die auf so wenig Zahlenmaterial beruht, nicht gehen.

Während an anderen Stiften die Möglichkeit bestand, nach dem Antritt der Pfründe ein Universitätsstudium zu absolvieren oder abzuschliessen, konnte in Bern nur Niklaus von Wattenwyl, der in mehre-

rer Hinsicht ein Ausnahmefall war, wenigstens teilweise auf Kosten des Stiftes studieren, während Albrecht Löubli sich die Erlaubnis für einen Studienurlaub - von der er allerdings nie Gebrauch gemacht hat - in Rom holen musste. Mehr Wert als auf Bildung legte der bernische Rat auf die Präsenz der Chorherren in Bern, hatte er doch das Stift gegründet, um regelmässig einen wohlgestalteten Gottesdienst zu haben. Entsprechend wurde im Stift die Liturgie gepflegt und kann von wissenschaftlicher Tätigkeit der Chorherren nicht die Rede sein. Aus der Bibliothek des Vinzenzstifts ist nur ein Titel, die «Summa Hostiensis», bekannt 172. Die einzige Ausnahme machte vielleicht Heinrich Wölfli mit seinem literarischen Werk, der nichtsdestoweniger massgeblich an der Pflege der Liturgie am Vinzenzstift beteiligt war. Im Besitz von Büchern waren nachweisbar die Chorherren Marx Aeschler, Paulus Kaltenbach, Martin Lädrach, Johannes Murer und Jörg Vest. Dem Stift war keine Stiftsschule angegliedert, wie sie in früheren Jahrhunderten den Kollegiatstiften beigegeben wurde, und der Unterricht, der unter der Verantwortung der Chorherren den Chorknaben erteilt wurde, war nachweislich schlecht. Doch brauchte Bern keine Schule – eine solche besass es bereits 173 –, sondern eine Institution zur Unterhaltung eines wohlgeordneten Gottesdienstes, und diese Aufgabe hat das Vinzenzstift durchaus erfüllt.

Entsprechend dem Charakter des Stifts, wie er sich allmählich herausstellt, scheinen seine Chorherren zu 95% die Priesterweihe besessen zu haben. Dies ist ja auch die einzige Anforderung, die im Stiftsvertrag bindend formuliert ist, wobei es möglich gewesen sein muss, die Weihen erst nach dem Eintritt in das Stift zu empfangen, wenn man bei der Aufnahme das Mindestalter dazu noch nicht erreicht hatte. Die Nachrichten darüber sind freilich spärlich, doch nehmen wir an, dass davon nur die Rede war, wenn die Weihe fehlte, wie 1504 bei Constans Keller, nachdem er dem Stift schon sechs Jahre angehört hatte. Wenn dagegen 1509, 1512 und 1514 von Niklaus von Wattenwyl als noch nicht «in sacris» gesprochen wird, so ist dies nicht als Vorwurf, sondern nur als Feststellung zu verstehen, denn damals hatte von Wattenwyl das Mindestalter von 24 Jahren für die Weihen noch nicht erreicht. In seinem Fall war die Aufnahme in das Stift mit nur 17 Jahren das Aussergewöhnliche. Von den übrigen Chorherren dürfen wir annehmen,

dass sie beim Eintritt in das Kapitel geweiht und deshalb mindestens 24 Jahre alt waren. Da viele von ihnen vorher schon eine Stelle innegehabt hatten, welche die Priesterweihe ebenfalls voraussetzte, lag das Durchschnittsalter bei Stiftseintritt indessen bei 35 Jahren, wobei die Werte nach unten und oben stark abweichen.

Anschliessend an Herkunft und Bildung ist nach der Stellung zu fragen, welche die späteren Chorherren des Vinzenzstifts in dem Zeitpunkt innehatten, als sie in das Stift berufen wurden. Von den 46 Chorherren waren zehn (21,7%) vorher bereits Chorherren gewesen, nämlich drei in Amsoldingen (Burkhard Stör, Joss Weber, Bernhard Wolf), einer in Amsoldingen und Zofingen (Diebold von Erlach), einer in Amsoldingen und Solothurn (Konrad Schlegel), drei in Zofingen (Peter Kistler, Thoman vom Stein, Urban Baumgarter), einer in Zofingen und Schönenwerd (Kaspar Huber) und einer in Neuenburg und Zofingen (Sebastian Nägeli). Burkhard Stör und Peter Kistler bekleideten in Amsoldingen beziehungsweise Zofingen das Amt des Propstes. Den grössten Anteil von 13 Chorherren (28,6%) stellten die Pfarrer, insbesondere die Landpfarrer – Stadtpfarrer waren Johannes Bachmann und Thomas Wyttenbach. Die Präsenz der Landpfarrer im Kapitel des Vinzenzstifts war zahlenmässig gleich stark wie diejenige der Söhne aus der Führungsschicht der Stadt Bern, doch vertrug sich, wie wir noch sehen werden, eine Pfarrei weniger gut mit einem Kanonikat mit weitgehender Residenzpflicht in Bern als selbst die Kumulation mehrerer Chorherrenpfründen. Auf die Pfarrer und die Chorherren folgen die Kapläne mit acht Vertretern (17,3%). Dabei handelte es sich ausschliesslich um stiftseigene Kapläne und Helfer, auf die man vor allem nach dem Pestjahr 1519, als gleich drei Chorherren ausgefallen waren, zurückgriff. Im weiteren finden sich unter den Chorherren des Vinzenzstifts drei ehemalige Schulmeister, Johannes Dübi, Martin Lädrach und Heinrich Wölfli. Entsprechend dem Wert, welcher der Bildung im Stift zukam, stiegen alle drei zu den Würden des Kantors beziehungsweise des Kustos und Dekans auf. Und schliesslich holte man 1524 und 1526, als alle übrigen Reserven ausgeschöpft waren, zwei Mönche aus ihren Klöstern, Johannes Isenschmid aus Trub und Johannes Friedli aus Frienisberg (?). Für acht Chorherren (17,3%) war das Kanonikat an St. Vinzenz ihre erste Stelle. Einzelfälle sind Johannes Armbruster, der zur Zeit der Gründung des Vinzenzstifts Generalvikar des Bistums Lausanne war, und Constans Keller, der als weltlicher Diplomat des deutschen Königs nach Bern kam. Die Korrelation von Herkunft und Stellung der Chorherren vor ihrem Eintritt in das Stift ergibt das nicht überraschende Ergebnis, dass die Mehrheit der früheren Chorherren aus der stadtbernischen Führungsschicht stammten und die Mehrheit der Landpfarrer auch Landberner waren.

Von den zehn früheren Chorherren, die in das Vinzenzstift aufgenommen wurden, behielten alle – wenn man Joss Weber und Bernhard Wolf einbezieht, bei denen durch die Translation des Amsoldingerstifts die alte Pfründe mit der neuen identisch war - ihre vorherigen Chorherrenpfründen bei. Dagegen blieben nur vier Pfarrer (Ulrich Dahinden [?], Elogius Kiburger, Ludwig Löubli und Thomas Wyttenbach), ihrer Pfarrei treu, fünf gaben sie auf (Marx Aeschler, Jost Kiburger, Benedikt von Kilchen, Vinzenz Kindimann; bei Johannes Bachmann wurde das Leutpriesteramt von Bern in das Stift übernommen), und vier (fünf) verzichteten zugunsten der Pfarrei auf das Kanonikat am Vinzenzstift (Heinrich Batschelet, Paulus Kaltenbach [?], Adrian von Rümlingen, Jörg Vest und später auch Thomas Wyttenbach). Von sieben Rücktritten, die während der Zeit, in welcher das Stift bestanden hat, gegeben wurden, kamen fünf von Pfarrern (die zwei anderen von Ulrich Stör, der die Verwaltung von Münchenwiler übernahm, und von Propst Niklaus von Wattenwyl, der 1525 aus Sympathie für den neuen Glauben zurücktrat). Die ehemaligen Kapläne, Schulmeister und Mönche gaben alle spätestens beim Eintritt in das Kapitel des Vinzenzstifts ihre frühere Stellung auf. Dies bedeutet, dass die Chorherren von St. Vinzenz im allgemeinen nur wenige zusätzliche Pfründen besassen: nur zwei Mitglieder des Stifts, Johannes Armbruster und Burkhard Stör, verfügten über viele Pfründen, zehn Chorherren (21,7%) über mehrere, zwölf (26%) hatten neben dem Kanonikat in Bern noch eine weitere, und fast die Hälfte aller Chorherren (22; 47,8%) begnügte sich mit der einen Pfründe am Vinzenzstift. Dagegen besassen von den Stiftsherren von Beromünster im 14. und 15. Jahrhundert 50% mehrere, 29,1% eine weitere und 21,16% nur die eine Pfründe an ihrem Stift ¹⁷⁴. Was die Pfründenkumulation betrifft, sind die Berner Chorherren fast vorbildlich zu nennen.

Die wenigsten von ihnen setzten eine Karriere ausserhalb des Stifts fort (Johannes Armbruster, Diebold von Erlach, Constans Keller, Ludwig Löubli, Niklaus von Wattenwyl), für die allermeisten war das Kanonikat und vielleicht eine Dignität in Bern der Höhe- und Endpunkt ihrer Laufbahn. Im Stift kamen deshalb viele gute Kräfte wie etwa Johannes Dübi, Vinzenz Kindimann, Martin Lädrach, Johannes Murer, Ulrich Stör, Konrad Willimann und Heinrich Wölfli zur Entfaltung. Sie alle hätten an einem Domkapitel, wo adlige Herkunft verlangt war, keine Chance gehabt, während sie im Vinzenzstift zu Amt und Würde kamen. Die erstaunlichste Karriere machte wohl Johannes Murer, der trotz seiner Herkunft aus Baden nacheinander die Würden des Kustos, Dekans und Propstes innehatte. Im allgemeinen scheint für den Aufstieg die Herkunft (Isenschmid, Kistler, Nägeli, vom Stein, von Wattenwyl) und/oder die Bildung (Dübi, Kistler, Lädrach, Wölfli, Wyttenbach) verantwortlich gewesen zu sein.

2. PRÄSENTATION UND INVESTITUR (INSTALLATION)

Laut dem päpstlichen Breve vom 19. Oktober 1484, mit welchem der Bischof von Lausanne beauftragt wurde, die Pfarrkirche St. Vinzenz in Bern zu einem Kollegiatstift zu erheben, stand das Recht, die Inhaber der Dignitäten und die Chorherren des Vinzenzstifts zu präsentieren, Schultheiss, Rat und Gemeinde von Bern zu, und zwar mussten der Propst dem Papst, Dekan, Kantor und Kustos dem Bischof von Lausanne und die Chorherren dem Propst präsentiert werden. Im Stiftsvertrag vom 4. März 1485 wird dieser Abschnitt in der Einleitung wiedergegeben und behielten Schultheiss, Rat und Burger sich überdies gegenüber den Stiftsherren die «Satzung» des Leutpriesters vor. Wir wissen nicht, wer die ersten Chorherren, die Anfang März 1485 in Funktion traten, gewählt hat 175, aber am 13. April 1485 wurde in einer Ratssitzung - im Zusammenhang mit einer entscheidenden Bestimmung über die Anwartschaft - festgehalten, dass die Verleihung der Chorherrenpfründen «mit miner herren räten und burger willen beschechen» sollte. Damit wurde der Grosse Rat ausdrücklich an der Wahl der Chorherren beteiligt, und es fällt schwer, dem Kleinen Rat nachzuweisen, dass er den Grossen in der Folge bei der Wahl von Chorherren und Dignitäten übergangen hätte. Von den rund 35 Präsentationen, die überliefert sind, gehen mindestens zehn (fünf) von «scultetus et consules minoris et maioris senatus» aus, oder dann wissen wir aus den Ratsmanualen, dass die Burger bei der Wahl anwesend waren ¹⁷⁶. Verdächtiger ist, wenn in der Präsentation «minoris et maioris senatus» nachträglich ergänzt ist. Bei den ersten Präsentationen kommt vor, dass die Räte aufgezählt werden, und zwar kann es sich dabei der Zahl nach nur um Angehörige des Kleinen Rats handeln; in einem Fall steht nach der Aufzählung: «omnes minoris consilii et nonnulli maioris consulatus». In einem einzigen Fall, bei der Wahl von Propst Murer, erfahren wir, dass abgestimmt wurde, denn dieser wurde «gar [durchgestrichen?] nach mit einhellem mer der burger zu einem probst diser Stift erwelt und dargeben» ¹⁷⁷.

In einer Zeit, da das päpstliche Provisionenwesen noch nicht viel von seiner Wirksamkeit verloren hatte, war es nicht selbstverständlich, dass der bernische Rat seine Präsentationsrechte ungehindert ausüben konnte; doch ist unter den Chorherren von St. Vinzenz keiner, dessen Wahl auf eine päpstliche Provision zurückzuführen wäre. Es ist auch kein Fall bekannt, wo die Kurie eine Provision auf ein Kanonikat am Vinzenzstift ausgestellt hätte, welcher der Rat hätte entgegentreten müssen. Dies lag vermutlich nicht an der Kurie, die Provisionen für alles und jedes erteilte, sondern daran, dass allfällige Interessenten wussten, eine Pfründe in Bern nur über den Rat und keinesfalls über die Kurie erhalten zu können. Dass der bernische Rat streng über seine Präsentationsrechte wachte, zeigt ein Brief, den er an Roland Göldlin richtete, der nach dem Tod des Propstes von Zofingen und ehemaligen Chorherrn von St. Vinzenz, Diebold von Erlach, im Jahr 1503 versucht hatte, mittels einer päpstlichen Provision in den Besitz von dessen Chorherrenpfründe in Zofingen zu gelangen. Der Rat liess sich auf keinerlei Verhandlungen ein, weil «durch solichen üwern anfall andern ursach wurde geben, unser pfrunden nit allein zu Zofingen, sunder och uff unserm Stift hie by uns, dero lichung [Verleihung] uns uss bäpstlicher fürsechung züstat, zübehanden und uns damit von unser fryung und gerechtikeyt, dero wir uns alzyt gerüwiget gebrucht haben,

zütrengen». Dies hinderte den Rat indessen keineswegs daran, seine eigenen Chorherren (Armbruster, Keller, Albrecht Löubli, Murer, Burkhard Stör) in ihren Bemühungen um fremde Pfründen zu unterstützen, ja für das Stift selbst in Rom Provisionen auf die fremden Klöster Filly, Bonmont, Lac-de-Joux, Grandson und Romainmôtier zu erlangen, ein Widerspruch, den Anshelm erkannt hat ¹⁷⁸. Wenn der Rat sich gegen päpstliche Provisionen zur Wehr setzte, verfocht er damit nicht ein Prinzip, sondern nur das eigene (Präsentations-)Recht. Die Durchsetzung dieses Rechts ist verantwortlich dafür, dass 90% der Chorherren des Vinzenzstifts aus bernischem Gebiet stammten.

Laut dem Breve vom 19. Oktober 1484 hatte der Propst des Stifts das Recht, die präsentierten Chorherren einzusetzen (ius instituendi). Die Präsentationen waren denn auch – mit Ausnahme seiner eigenen, die an den Papst ging, und derjenigen von Dekan, Kantor und Kustos, die an den Bischof gingen – an den Propst gerichtet. Wir wissen aber nicht, ob wirklich ein Brief an ihn abging oder ob der Rat sich mit dem Eintrag der Präsentation in das Lateinische Missivenbuch begnügte. Eine Ausfertigung dieses Eintrags ist nur im Fall von Johannes Stürmeyer bekannt. In besonderen Fällen, wie demjenigen von Niklaus von Wattenwyl, konnte die Präsentation auch mündlich durch einen Vertreter des Rats – seinen Vater – erfolgen. Nichtsdestoweniger existiert auch für ihn ein schriftlicher Eintrag. Normalerweise scheint der gewählte Chorherr sich kurze Zeit nachher selber im Kapitel «präsentiert» zu haben, wo er die Statuten beschwor und investiert wurde ¹⁷⁹.

Der Akt der *Investitur* wurde in einem Notariatsinstrument festgehalten, das den Chorherren als Ausweis ihrer Zugehörigkeit zum Stift diente. Leider hat sich im Staatsarchiv im Fach «Stift» kein solches Dokument erhalten. Umgekehrt wurde Propst Johannes Murer bei seinem mehr oder weniger freiwilligen Rücktritt die Investitur abverlangt, während im Fall von Kustos Dübi bei gleichem Anlass vom Dokument der Präsentation die Rede ist ¹⁸⁰. Normalerweise scheint der Akt der Investitur im Kapitel vorgenommen worden zu sein, vielleicht gefolgt von einem zweiten Teil in der Kirche. Dies würde der Grundbedeutung des Worts *Installation*, Einsetzung in den Sitz eines Chorgestühls (französisch *stalles*) entsprechen, welches teilweise synonym zu Investitur ist, doch wird «stallum» in den Stiftsmanualen auch

für den Sitz im Kapitel verwendet. Die Installation der ersten Chorherren von St. Vinzenz fand in der Kirche statt: «Darnach hiess der bischof die Tütschen herren abtreten, stalt den probst in sinen stand und die nüwen korhern desglich, ieden nach sinem ampt, alter oder wirdi [Würde].» ¹⁸¹

Die Installation von Dekan und Kantor - für den Kustos fehlen die Zeugnisse –, bei welchen Investitur und Installation auseinanderfielen, indem die Investitur nicht im Kapitel, sondern an der bischöflichen Kurie stattfand, scheint nicht zur normalen Kapitelszeit am Vormittag, sondern am Abend zur Vesperzeit vorgenommen worden zu sein. Sobald der Dekan oder Kantor im Besitz des Dokuments über die Investitur war, wies er es im Kapitel vor, welches die Installation auf den gleichen Abend ansetzte. Am betreffenden Abend (bei Dekan Löubli fand die Installation trotz anderslautender Ansetzung erst am nächsten Tag statt) wurde der Dekan oder Kantor – soweit wir sehen nur im Kapitel und nicht in der Kirche - installiert, wobei er seinen Amtseid leistete 182. Im Fall des Propstes sprach man nicht von Installation, sondern in Anlehnung an die Einsetzung eines Bischofs von Inthronisation. Anshelm hat die Inthronisation des ersten Propstes beschrieben: «saztend da [in S. Vincentzen kilchen], der bischof in babsts, und der schulthes in der stat nammen, den nüwen probst uff den fronaltar». Bei der Inthronisation scheinen Propst und Kapitel sich gegenseitig einen Eid geleistet zu haben 183.

Dagegen scheint die Bestimmung des Stiftsvertrags, wonach jeder neue Chorherr vor Antritt seiner Pfründe sich mit Brief und Siegel verpflichten müsse, den Artikeln des Vertrags nachzukommen, in Vergessenheit geraten zu sein. Jedenfalls gibt es keine Anzeichen dafür, dass diese Bestimmung beachtet wurde, bis sie bei der Ernennung der Chorherren Heinrich Batschelet, Johannes Dübi und Konrad Willimann am 5. Dezember 1519 hervorgeholt wurde und sowohl auf die neuen als auch auf die bisherigen Chorherren angewandt werden sollte. Im Deutschen Spruchbuch des Oberen Gewölbes findet sich denn auch das nicht zu Ende geschriebene Muster eines solchen «Verschreibungsbriefs», ausgestellt auf den Chorherrn Heinrich Batschelet, der die ihm zugedachte Pfründe nie angetreten hat ^{183a}. Dagegen sind, vielleicht zufällig, für die drei genannten Chorherren keine Präsenta-

tionen überliefert. Dann scheint die Bestimmung wieder in Vergessenheit geraten zu sein, ohne dass wir ergründen können, ob sie von den Chorherren bewusst ignoriert und warum sie gerade Ende 1519, als es um das Kapitel nicht besonders schlecht stand, hervorgeholt wurde. Ein Grund könnte sein, dass damals zum ersten Mal gleich drei Chorherren ernannt werden mussten und die Durchsetzung der Bestimmung aus dem Stiftsvertrag sich rein mengenmässig gelohnt hätte, doch scheint der Versuch bei den «Massenernennungen» der Jahre 1524 und 1526, als die Situation ungleich kritischer war, nicht wiederholt worden zu sein.

3. ANWARTSCHAFT, STATUTENGELD UND KARENZZEIT

Unter dem Institut der Anwartschaft ist die Möglichkeit, einen rechtlichen Anspruch auf die nächste freiwerdende Pfründe an einem Chorherrenstift zu erlangen, zu verstehen. Ein solcher Anspruch brauchte nicht unbedingt vom Patronatsherrn der betreffenden Pfründe, sondern konnte auch von anderer Stelle erteilt werden; so war die Anwartschaft eine Hauptvoraussetzung des päpstlichen Provisionenwesens im Spätmittelalter. Der bernische Rat erwies sich als über die Missbräuchlichkeit des Exspektanzenwesens gut unterrichtet, als er am 13. April 1485 beschloss, keine Anwartschaften zu erteilen und bei der Verleihung der Chorherrenpfründen, die durch Kleinen und Grossen Rat zu geschehen hatte, die Stadtkinder zu bevorzugen 184.

Von dem löblichen Prinzip, keine Anwartschaften zu vergeben, wich der Rat in der Geschichte des Stifts mindestens zweimal ab, zunächst 1491 und 1494 zugunsten des langjährigen und verdienten Leiters der Stiftskantorei, Bartholomäus Frank 185, den er jedoch in der Folge mehrmals (1492; 1493 zugunsten von Kaltenbach und Bor, 1496 zugunsten von Krachpelz und 1498 zugunsten von Keller) überging, bis er ihn schliesslich 1499 oder 1501 zu einer Chorherrenpfründe kommen liess. Dass Constans Keller, dessen Anwartschaft erst von 1496 datierte, sein Ziel noch vor Frank erreichte, erklärt sich daraus, dass es sich bei seiner Anwartschaft um die Erfüllung einer sogenann-

ten königlichen «prex primaria» handelte, einer königlichen Bitte also, die man nicht so leicht abschlagen durfte. Das «ius primarie precis» ist eine bekannte Erscheinung in der Verfassungsgeschichte der deutschen Kollegiatstifte, und doch ist es merkwürdig, dass es nur wenige Jahre vor dem Schwabenkrieg am Vinzenzstift in Bern, wo kein von der Kurie providierter Chorherr sass, wirksam werden konnte. Immerhin versuchte der bernische Rat Widerstand zu leisten, indem er auf die schriftliche Anfrage des Kaisers zwar «in bywäsen etlicher unsers grossen rats» eine Zusage gab, aber eine Urkunde zunächst verweigerte und erst ausstellen liess, als Heinrich Lüthi aus Schaffhausen, ein Vetter (Onkel?) von Constans Keller, dem Bern ebenfalls irgendwie verpflichtet war, insistierte. Insbesondere befürchtete der Rat, dass Keller sich nicht an die Residenzpflicht halten würde 186, eine Befürchtung, die sich in den folgenden Jahren als nicht unbegründet erwies.

Nach diesen Erfahrungen scheint der Rat während der ganzen restlichen Geschichte von St. Vinzenz zumindest keine schriftlichen Zusagen mehr gegeben zu haben – es sei denn, unter der Präsentation von Marx Aeschler vom 8. August 1506, für den damals keine Pfründe frei war, verberge sich eine Anwartschaft. Entsprechend wollte auch das Kapitel keine verpflichtenden Anwartschaften auf die von ihm zu verleihenden Pfarreien und Kaplaneien mehr erteilen 187.

Bei Antritt seiner Pfründe musste jeder Chorherr des Vinzenzstifts ein Statutengeld von 100 gl bezahlen. Das Statutengeld für den Propst betrug zusätzlich 100 Dukaten 188, für den Dekan 60 gl (??) 189, für den Kustos 100 gl 190 und für den Kantor 20 gl 191. Offenbar war es den ersten Chorherren von St. Vinzenz nicht möglich, diese Summen aufzubringen, so dass der Rat im Zusammenhang mit einer Rechnungslegung im Herbst 1487 beschloss, die Chorherren sich ihre Statutengelder in den nächsten sieben Jahren von den Präsenzgeldern abziehen zu lassen, und zwar den Propst jährlich 200 lb, den Dekan 50 lb, den Kustos 40 lb und die Chorherren, deren mit dem Kantor, der keine besondere Leistung zu erbringen hatte, 13 waren, je 30 lb. Dies ergab nach der Rechnung des Rats 4340 lb, welche verwendet werden sollten, um «unser Stift jetz am anvang [zu] fürdern und ander beladnüss derselben ab[zu]stellen» 192. Mit dem Ratsentscheid von 1487 scheint

üblich geworden zu sein, dass die Chorherren ihr Statutengeld nicht bei der Investitur oder Installation bar hinlegten, sondern bei dieser Gelegenheit mit dem Kapitel über den Modus der Bezahlung verhandelten. Spätestens seit 1504 mussten die Chorherren einen Bürgen für das Statutengeld stellen, so dass von Investitur und Installation häufig nur die Namen der Bürgen protokolliert wurden, die einzige Information, welche vielleicht später noch von Nutzen sein konnte. Die Bürgen scheinen recht zufällig gewählt worden zu sein; so bürgte für Niklaus von Wattenwyl Heinrich Beyer, der in seiner Eigenschaft als Stiftsschreiber bei der Investitur anwesend war ¹⁹³.

Zur Bezahlung des Statutengelds wählten manche Chorherren (Haller, Hübschi, Steinbach, Willimann, Wölfli) den 1487 eingeführten Modus, wonach dieses an den Präsenzgeldern abgezogen wurde, und zwar während der ersten vier Jahre jährlich 50 lb; dieser Modus erwies sich als der sicherste, indem die genannten Chorherren ihr Statutengeld alle nach vier Jahren bezahlt hatten 194. Andere, wie Dübi und Aeschler, gaben Zinsbriefe über 10 lb, die sie unter vier Malen wieder auslösen konnten 195. Bei den Söhnen aus gutem Haus, wie von Rümlingen und von Wattenwyl, sah es zunächst so aus, als ob ihre Väter die geschuldeten Summen bar entrichten würden, so dass man keinen Modus zu deren Bezahlung vereinbarte, mit dem Erfolg, dass man ihnen das Geld nach langen Jahren und vielen Mahnungen ebenfalls von den Präsenzgeldern abziehen musste 196. Angesichts dieser Zustände verfügte der Rat am 20. März 1523, «dass nun hinfür dehein chorher sine 100 guldin abverdienen, sunder die minen herren von Bern presentieren sölle». In der Folge erging die Weisung an jeden Chorherrn, «mit rechnung oder mit sinen zedlen [zu] erzöugen, dass er sine statuten bezalt hab»; wer dies getan, aber keine Quittung hatte, dem sollte eine solche ausgestellt werden ¹⁹⁷.

Mit den 1524 und 1526 aufgenommenen Chorherren wurde entsprechend den neuen Weisungen des Rats nicht mehr über den Zahlungsmodus verhandelt, sondern sie hatten nur mehr ihre Bürgen zu nennen. Wir wissen nicht, wieviele Statutengelder auf diese Weise eingingen; erschwerend wirkte in jenen Jahren, dass die Chorherren oft bereits wieder aus dem Kapitel ausgeschieden waren, wenn man das Statutengeld von ihnen fordern wollte. Im allgemeinen galt, dass die-

ses auch dann von den Verwandten oder Bürgen zu Ende bezahlt werden musste, wenn der Chorherr inzwischen gestorben war; entsprechende Klauseln finden sich in den Abmachungen des Kapitels mit Bachmann und Hübschi 198. Nachdem Melchior Finsternau am 20. November 1525 wegen fortgesetzter Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Konkubinats abgesetzt worden war, stellten seine ehemaligen Mitchorherren am 14. Dezember fest, dass er erst die Hälfte des Statutengelds bezahlt hatte. Auch Propst von Wattenwyl trat Ende 1525 zurück, ohne die 100 Dukaten für das Amt des Propstes entrichtet zu haben, obwohl ihm beim Antritt 1523 die Frist von einem Jahr gesetzt worden war. Nach der Reformation stellte der Rat fest, dass noch nicht alle Chorherren ihr Statutengeld bezahlt hatten, erliess es offenbar den einen und versuchte, es von den anderen einzutreiben 199. Ebenso muss das Einhalten der Karenzzeit in jenen letzten Jahren zum Problem geworden sein, da einige Chorherren nicht einmal lange genug – zwei Jahre – im Kapitel sassen, um überhaupt in den Genuss ihrer Pfründen zu kommen.

Der Begriff der Karenzzeit begegnet erstmals bei der Präsentation von Jörg Vest am 11./12. Mai 1488, was insofern vollkommen logisch ist, als Vest der erste Chorherr des Vinzenzstifts war, welcher die Pfründe eines anderen, in diesem Fall des verstorbenen Kaspar Huber, antrat. Die Karenzzeit leitet sich nämlich daraus ab, dass an den Kollegiatstiften üblich war, die Chorherren testamentarisch über die Einkünfte aus ihren Pfründen von ein oder zwei weiteren Jahren, den sogenannten Gnadenjahren, verfügen zu lassen; in der Regel setzten sie zumindest einen Teil davon für eine Jahrzeit ein. Den Gnadenjahren entsprach die Karenzzeit (von lateinisch carere, entbehren) des Nachfolgers²⁰⁰. Der Begriff der Gnadenjahre kommt zwar in den Quellen zu St. Vinzenz nicht vor, wohl aber die Sache selbst. So wurde am 21. Mai 1489 statuiert, dass die Pfründe eines verstorbenen Chorherrn das erste Jahr nach seinem Tod an seine Verwandten und das zweite Jahr an eine Jahrzeit gehen sollte, sofern der Betreffende nicht wohlhabend genug wäre, um aus eigenen Mitteln eine Jahrzeit zu stiften. Daraus entwickelte sich mit der Zeit ein Obligatorium, das 1508 wieder abgeschafft wurde. Gleichzeitig wurde festgesetzt, dass die Inhaber der Dignitäten über die Einkünfte aus dem Ausstattungsgut der betreffenden Dignität von dem angefangenen Jahr, also ihrem Todesjahr, verfügen könnten 201.

Da die ersten Chorherren von St. Vinzenz alle neugeschaffene oder neuzuschaffende Pfründen angetreten hatten, brauchten sie keine Gnadenjahre abzuwarten; erst bei Jörg Vest stellte sich das Problem, ob ein Chorherr während der Karenzzeit Residenz tun müsse oder nicht. Der Kommentar zu seiner Präsentation in den Ratsmanualen ist unklar: «doch sol sin pfründ an dem dritten jar erst anheben und er residentz bruchen», und der Inhalt eines bei dieser Gelegenheit durch das Stiftskapitel erlassenen Statuts unbekannt. Es ist wahrscheinlich, dass sich bei Vest die Residenzpflicht bereits während der Karenzzeit durchgesetzt hat, was in der Geschichte der Kollegiatstifte eher ungewöhnlich war ²⁰². Jedenfalls erscheinen nach dem Aussetzen der Stiftsmanuale von 1495–1503 die meisten Chorherren kurze Zeit nach ihrer Präsentation auch in den Präsenzlisten der Stiftsmanuale, was bedeutet, dass sie während der Karenzzeit an den Kapitelssitzungen teilgenommen haben.

Andererseits stellten die Karenz-beziehungsweise die Gnadenjahre ein Recht dar, auf welches die Chorherren nicht mehr verzichten wollten. Dies zeigt sich darin, dass sich das Kapitel mit Händen und Füssen dagegen wehrte, Bartholomäus Frank zur Entschädigung für seine mühsame Anwartschaft die Karenzzeit zu erlassen. 203. Dies führte dazu, dass gerade in den letzten Jahren des Stifts bei häufigen Wechseln im Kapitel die Pfründeinkünfte zu einem nicht geringen Teil ehemaligen Chorherren oder ihren Verwandten statt den tatsächlich amtierenden zuflossen. Dies konnte auch eine neue Bestimmung des Rats, wonach alle Ende 1524 oder später ernannten Chorherren nur mehr eine Karenzzeit von einem Jahr abwarten mussten, nicht verhindern, ja sie war wahrscheinlich bei gleichbleibenden Einkünften gar nicht durchführbar. Jedenfalls machte Propst Nägeli, der sein Amt und seine Chorherrenpfründe im Sommer 1526, also nach dem Ratsbeschluss von 1524, angetreten hatte, bei seiner Abfindung eine Karenzzeit von zwei Jahren geltend. Vielleicht wurden auch deshalb die Pfründen von Haller, Löubli und Friedli 1526 und 1527 nicht mehr besetzt. Trotzdem scheint es Chorherren mit einer Karenzzeit von nur einem Jahr gegeben zu haben, die bei der Abfindung 100 lb weniger erhielten als die Chorherren mit zwei Jahren Karenzzeit 204.

4. DIE AUFGABEN UND PFLICHTEN, INSBESONDERE DIE RESIDENZPFLICHT

Entsprechend der Installation in Kapitel und Chor teilten sich die Aufgaben der Chorherren in die beiden Bereiche Gottesdienst und Verwaltung. Da von der Verwaltung – der Selbstverwaltung des Kapitels und der Verwaltung der Güter – in den nächsten Abschnitten die Rede sein wird, beschränken wir uns hier auf die Aufgaben des Gottesdienstes. Im Stiftsvertrag werden in den ersten drei Artikeln die Durchführung des Stundengebets, die Abhaltung von Messen und Jahrzeiten sowie die Teilnahme an den Prozessionen als Aufgaben der Chorherren genannt. Artikel 19 macht ihnen die Beschaffung und Instandhaltung von liturgischen Büchern, Ornamenten, Leuchtern, Altartüchern und Messgewändern, Artikel 30 das Tragen von «dalmutzien, mänteln [und] überröcken», das heisst Chorherrenpelz (Almutium) und Superpellicum, zur Pflicht, wobei das Vorbild für die Kleidung die Lausanner Domherren abgaben ²⁰⁵.

Was die Messen betrifft, so mussten die Chorherren den dem heiligen Vinzenz geweihten Hochaltar, den der Maria geweihten Pfarraltar und den Kreuzaltar mit je einer täglichen Messe versehen, die Messen an den übrigen Altären hielten die Kapläne. Die Chorherren lasen ihre Messen, indem jeweils drei von ihnen sogenannte Wochner waren. Dies bedeutet bei der Zahl von zwölf Chorherren, dass jeder alle vier Wochen an die Reihe kam, und zwar wurden die Altäre in der Abfolge Hochaltar – Kreuzaltar – Unser-Frauen-Altar gewechselt. Nach zwölf Wochen war ein Chorherr jeweils wieder am gleichen Altar angelangt. Die Inhaber der Dignitäten, Dekan, Kantor und Kustos, waren von dem Turnus nicht ausgenommen, wohl aber der Propst²⁰⁶. An den grossen Kirchenfesten zelebrierten die Dignitäten, der Propst nicht ausgenommen, die Messe und ministrierten die Chorherren, wofür die Dignitäten sie zum Essen einladen mussten («dz mal geben»). Wir wissen nur vom Propst, an welchen Festen er die Messe hielt: an Weihnachten, am Vinzenztag (22. Januar), an Ostern, an der Kirchweih (Sonntag nach Ostern), an Pfingsten und Fronleichnam. Während 1492 Propst Armbruster von der Messe am Vinzenztag und an der Kirchweih entlastet wurde, scheinen diese beiden Feste und zusätzlich Mariä Himmelfahrt (15. August) und Allerheiligen (1. November) unter Propst Murer wieder hinzugefügt worden zu sein ²⁰⁷.

Laut Stiftsvertrag sollten in der Stiftskirche in Bern die kanonischen Stunden Mette (Matutin), Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Komplet begangen werden. Wir wissen nur von der Mette, wann sie hier abgehalten wurde, nämlich im Sommer (bis Bartholomei, 24. August) um halb 4 Uhr und im Winter (bis ?) um 4 Uhr morgens. Die übrigen Horen wurden ursprünglich um 6 Uhr (Prim), 9 Uhr (Terz), 12 Uhr (Sext), 15 Uhr (Non), 18 Uhr (Vesper) und 21 Uhr (Komplet) begangen; die Frühmesse fand nach der Mette (oder Prim) statt, die Hochmesse nach der Terz. Im Lauf der Zeit ergab sich eine Verschiebung gegen den Morgen hin, indem die Non auf die Mittagszeit (englisch noon), die Vesper auf die Mitte des Nachmittags, die Komplet auf den frühen Abend und entsprechend Terz und Sext nahezu zusammenfielen 208. Wer von den Berner Chorherren die Mette besuchte, war vom Besuch der übrigen Horen des ganzen Tags befreit. Wer von ihnen eine Frühmesse hielt – was nur ausnahmsweise geschah, da die Frühmessen ins Pflichtenheft der Helfer gehörten -, musste die Mette nicht, wohl aber die anderen Horen besuchen 209.

Im Jahr 1521 wurde ein Zusatz zu dem «statut ad horas canonicas zugand» gemacht, wonach an den «doppelten und höchsten» Festen (duplici[bus] et summis festivitatibus) jeder Chorherr alle Horen und die Messe besuchen sollte. 1522 wurde weiter statuiert, dass man, um das Präsenzgeld des ganzen Tages zu verdienen, entweder zur Mette oder zu Messe und/oder Vesper gehen müsse; Prim, Terz, Sext und Non wurden als «kleine Stunden» (horae minores) bezeichnet, von denen man leichter befreit werden konnte. Denjenigen, welche an der Vesper teilnahmen, wurde ans Herz gelegt, auch die Komplet zu besuchen. Im Anschluss an die Bestätigung der Ordnung, dass man nur entweder an Mette oder Messe und/oder Vesper teilnehmen müsse, erging 1523 ein Appell an jeden Chorherren, die anderen Stunden trotzdem zu besuchen: «nitdesterminder so setzt man siner conscientz heim, dass er zu andern horas gange, als in dann bedunckt, Gott red und andtwurdt zugeben.» Weniger Vertrauen in das Gewissen und die Gottesfurcht der Chorherren bewies der Rat, als er im August 1527 gegen ihren Protest festsetzte, dass ihnen von diesem Zeitpunkt an für jede versäumte Hore 1 Batzen von ihrem Präsenzgeld abgezogen werden sollte ²¹⁰.

Zu den dem Stift von der Stadt gestellten Aufgaben gehörte auch die Teilnahme an den Prozessionen (Kreuzgängen), deren Zahl im Stiftsvertrag nicht festgelegt war, da sie vom Rat beliebig angeordnet werden konnten. Ordentliche Prozessionen scheinen an Ostern, an Fronleichnam, am Zehntausendrittertag (22. Juni) zum Zeitglockenturm und am Mauritiustag (22. September) durchgeführt worden zu sein²¹¹. Ausserordentliche Prozessionen setzte der Rat 1487 wegen «der sorgklichen und widerwertigen löuf des gestirns», in den Jahren 1504, 1506 und 1518 wegen des Wetters, 1507, 1509, 1511, 1513 und 1521 wegen des Kriegs und 1519 wegen der Pest an. Dabei hielt man eine Messe und zog darnach unter Absingen einer Litanei mit einer Fahne um die Kirche, worauf alle Teilnehmer niederknieten und je fünf Pater noster und Ave Maria beteten. In den Jahren 1504, 1513 und 1521 wurde während einer bestimmten Zeit jede Woche eine Prozession abgehalten, wobei der Zug zu allen Gotteshäusern der Stadt Bern ging. Die Prozessionen wurden jeweils vorher von der Kanzel angekündigt 212.

Die Teilnahme an den meist recht kurzfristig angesetzten Prozessionen vertrug sich nicht ohne weiteres mit den übrigen gottesdienstlichen Aufgaben der Chorherren. Dabei scheint dem Rat mehr an der Durchführung der Prozessionen und dem Stift mehr an der Aufrechterhaltung des normalen Gottesdienstes gelegen zu haben. Jedenfalls teilte das Kapitel im Sommer des prozessionsintensiven Jahres 1513 dem Rat mit, dass künftig nur mehr die Hälfte der Chorherren und Kapläne zu den Prozessionen ausrücken und die andere Hälfte in der Stiftskirche das Stundengebet durchführen würde. Der Rat scheint von dieser Aussicht nicht begeistert gewesen zu sein. Das Kapitel musste sich im Herbst auf die Position zurückziehen, dass die beschränkte Teilnahme künftig nur für diejenigen Prozessionen galt, die aus der Stadt hinausführten 213. Ebenso häufig wie in der Stadt ordnete der Rat nämlich Prozessionen zur St. Egidienkapelle in der Enge, zur Kapelle beim Aussern (Ellenden) Kreuz an der Gabelung der Strassen nach Freiburg und Murten und zur Wallfahrtskapelle Habstetten in der Gemeinde Bolligen an 214.

Seit nur mehr die Hälfte der Chorherren und Kapläne an den Prozessionen ausserhalb der Stadt teilnehmen mussten, nahm die Disziplin ab, denn das Präsenzgeld liess sich in der Stiftskirche leichter verdienen als auf den Prozessionen. Deshalb musste das Kapitel für diejenigen Chorherren und Kapläne, welche zu den Prozessionen abgeordnet wurden und nicht daran teilnahmen, Bussen einführen. Ein kranker Priester sollte einen Ersatz stellen. Dies ist eine der letzten Verfügungen betreffend die Prozessionen, die im Dritten Glaubensmandat vom 7. April 1525 als Zeremonien für fakultativ erklärt wurden 215. Einen besonderen Dienst schliesslich leistete das Stift der Stadt in Kriegszeiten, indem es einen Chorherrn oder Kaplan mit in das Feld schickte. 1507 wurde der Kaplan Paulus (Schwelk) dazu abgeordnet 216, 1511(?) und 1513 Kustos Dübi, 1513, 1515 und 1521 der Kaplan und spätere Chorherr Konrad Willimann.

Wenn wir weiter an die vielfältigen Verwaltungsaufgaben denken, welche die Chorherren des Vinzenzstifts neben den gottesdienstlichen Aufgaben zu erfüllen hatten, so kann man sagen, dass ein Kanonikat in Bern ein Vollamt war. Insbesondere das Stundengebet setzte den Chorherren enge Schranken, zwischen denen sie kaum einen Geschäftsritt unternehmen konnten. Nun wurde jedoch das Chorgebet auch an anderen Kollegiatstiften durchgeführt, ja es handelte sich dabei um die konstitutive Aufgabe der Kollegiatstifte, ohne dass deshalb die Residenzpflicht überall streng eingehalten wurde. Es scheint, dass der bernische Rat anfänglich durchaus geneigt war, über die Residenzpflicht mit sich reden zu lassen; Artikel 32 des Stiftsvertrags lautet: «Es söllen ouch alle die, so korhern oder capplän sind oder sin wellen, ... uff sölichen pfrunden personlichen bysitz haben und tun, doch ... lips- oder ander vernünftig not und geschäft, die wir einem propst oder capitel heimsetzen, oder unser selbs miltrung luter vorbehalten.» Wenn der Rat später nur mehr in Ausnahmefällen wie demjenigen Kellers und von Wattenwyls mit sich reden liess, so ist dies hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass er um 1400 die Residenzpflicht gegen die Chorherren des inkorporierten Mauritiusstifts in Amsoldingen durchsetzen musste, wo institutionalisiert gewesen war, dass etwa die Hälfte der Chorherren nicht residiert und auch nur kleinere Pfründen besessen hatte; es ist wahrscheinlich,

dass es sich bei Konrad Schlegel um einen solchen «auswärtigen» Chorherrn gehandelt hat. Um 1490 bestand die Gefahr, dass das Institut der auswärtigen Chorherren auch in das Vinzenzstift eingeführt würde, wenn der Rat dies nicht verhinderte. Es gelang ihm freilich nicht, sich gegen die Amsoldinger Chorherren durchzusetzen, doch wurde in jener Zeit erstmals einem Berner Chorherrn mit Pfründentzug gedroht, wenn er seine Pflichten nicht erfüllte, und das Kapitel beschloss, keinen Chorherrn mehr in den Genuss von Präsenzgeldern kommen zu lassen, wenn er nicht in Bern wohnte ²¹⁷.

Während andere Stiftsmonographien versuchen müssen, die tatsächliche Residenz der Chorherren aus der Anzahl ihrer Pfründen zu erschliessen, haben wir die Stiftsmanuale mit den Präsenzlisten, die sich statistisch auswerten lassen. Es ist nicht anzunehmen, dass die Führung der Stiftsprotokolle angeordnet wurde, um die Teilnahme der Chorherren an den Kapitelssitzungen und damit bis zu einem gewissen Grad ihre Anwesenheit in Bern zu kontrollieren, sondern die Präsenzlisten wurden wohl zunächst einfach in Nachahmung der Ratsmanuale hingesetzt, hatten dann aber doch den Nebeneffekt, dass die Chorherren sich gegenseitig überwachen konnten, was vielleicht noch viel wirksamer war, als wenn der Rat es getan hätte. So wurde eine Zeitlang zu Beginn der Sitzungen des Generalkapitels nicht nur notiert, wer anwesend, sondern auch wer nicht anwesend war ²¹⁸. Auf diese Weise wurde am Vinzenzstift die hohe Durchschnittsteilnehmerzahl von rund 65% der Chorherren, die Dignitäten inbegriffen, an den Kapitelssitzungen von rund 30 Jahren erreicht. Die Zahl würde noch höher liegen, wenn die Dignitäten nicht darin inbegriffen wären, denn diese erreichten «nur» die durchschnittliche Teilnehmerzahl von rund 56%. Wenn der gleiche Wert für die Pröpste nur wenig darunter, nämlich auf rund 52% liegt, so ist dies nicht auf die Disziplin der Pröpste Armbruster, von Wattenwyl und Nägeli zurückzuführen, sondern auf Propst Murer, der lange Jahre getreulich die Kapitelssitzungen besuchte. Ohne ihn nahmen die Berner Pröpste an rund 43% der abgehaltenen Kapitelssitzungen teil, womit sie wahrscheinlich noch weit über dem Durchschnitt ihrer in- und ausländischen Kollegen lagen.

Es war nicht der Besitz anderer Pfründen, der einzelne Chorherren des Vinzenzstifts von der Residenz in Bern abhielt. Soweit die Berner Chorherren überhaupt andere Pfründen innehatten, lag die Priorität doch eindeutig bei dem Berner Kanonikat; die mit den anderen Pfründen verbundenen Pflichten wurden vernachlässigt, wenn diese sich ausserhalb des Interessenbereichs des bernischen Rats befanden, oder führten zum Ausscheiden aus dem Kapitel, wenn die Pfründen, in diesem Fall Landpfarreien, sich innerhalb des bernischen Herrschaftsbereichs situierten. Das Mauritiusstift in Zofingen lag zwar innerhalb dieses Bereichs, doch kümmerte es den bernischen Rat weniger, ob die dortigen Chorherren residierten, vor allem wenn es sich dabei (wie bei Baumgarter, Kistler und vom Stein) gleichzeitig um Chorherren von St. Vinzenz handelte. Es waren also nicht andere Pfründen – selbst wenn sie davon mehrere oder sogar viele besassen -, welche einzelne Chorherren und Pröpste wie Armbruster, Keller und von Wattenwyl von der Residenz in Bern abhielten, sondern deren diplomatische Tätigkeit, die der Rat nicht einfach unterbinden konnte, weil sie ganz oder teilweise in seinem Auftrag geschah.

In den Jahren zwischen 1514 und 1519 ging die Präsenz – aber nicht unbedingt auch die Residenz – der Chorherren von St. Vinzenz etwas zurück. Dies erklärt sich daraus, dass sich in jenen Jahren der erste Generationenwechsel anbahnte; so starb 1519 Thoman vom Stein, der seit der Gründung des Stifts 1485 das Amt des Kantors innegehabt hatte. Wenn die Präsenz seit 1519 wieder zunahm, so verdankte das Kapitel dies nicht zuletzt der Qualität der Männer, die in den folgenden Jahren die Dignitäten bekleideten: Propst Murer, Dekan Löubli, Kantor Lädrach (anstelle des alten Thoman vom Stein) und Kustos Dübi (anstelle des nicht residierenden Thomas Wyttenbach). Nachdem jedoch 1523 sowohl Propst Murer als auch Kantor Lädrach und 1524 auch dessen Nachfolger Wölfli abgetreten waren, erlitt das durch den ständigen Wechsel der Chorherren in jenen Jahren ohnehin angeschlagene Kapitel eine eigentliche Führungskrise. Eine deutlichere Sprache noch als die Präsenzlisten in den Stiftsmanualen sprechen die vom Chorherrn Jörg von Römerstal vom 30. November 1524 bis 30. November 1526 geführten Normatorenrödel. Hier erscheinen die von Propst Niklaus von Wattenwyl während des Jahres 1525 versäumten 188 Tage, und die von Propst Sebastian Nägeli während des zweiten Halbjahres 1526 versäumten 111 Tage, wobei die «doppelten» Feste

zumindest in Nägelis Fall als zwei Tage gerechnet wurden. Dekan Löubli war vom 1. November 1525 an mit Ausnahme der Woche vom 1.–8. April 1526 ständig abwesend, weil er wegen des im Streit mit dem Chorherrn Heinrich Wölfli gegen ihn ergangenen Urteils die Stadt nicht betreten konnte, und selbst Kustos Dübi weilte 1526 mehr in Thun als in Bern 219. Die Fahne des Kapitels hielt einzig Kantor Willimann hoch, unterstützt von eifrigen, aber unerfahrenen neuen Chorherren. Die Präsentationen der letzten Chorherren von St. Vinzenz sind denn auch nicht mehr an den Propst, dessen Stelle im ersten Halbjahr 1526 vakant war, noch an Dekan oder Kustos, sondern an Kantor und Kapitel gerichtet. Es ist paradox, dass die Erfüllung der Residenzpflicht durch die Dignitäten nie mehr zu wünschen übrigliess als in jenen Jahren, als sie in das Dritte Glaubensmandat vom 7. April 1525 aufgenommen worden war 220.

5. DIE ENTLÖHNUNG: PFRÜNDE UND Präsenzgeld

Im Augenblick der Stiftsgründung, am 4. März 1485, waren die vorgesehenen 24 Pfründen noch nicht geschaffen, konnten es nicht sein, da die Inkorporationen noch nicht durchgeführt waren. Im Stiftsvertrag behielt der Rat sich oder seinen Vertretern die Mitsprache bei der Einteilung der Pfründen und der Ausstattung der Dignitäten durch das Kapitel vor, die nach und nach, entsprechend dem Fortgang der Inkorporationen, erfolgen sollten. Bei Kaspar Hubers Aufnahme in das Stift am 21. Juli 1486 waren die Pfründen wahrscheinlich noch nicht geschaffen, denn damals wurde ihm das Priorat Münchenwiler, welches er dem Stift einbrachte, als Pfründe zugesprochen und dazu bemerkt, dass «andrer widungen nüt statthafter werden». Zugleich wurde ihm zugesichert, dass er von einer allfälligen Vergrösserung der Pfründen nicht ausgeschlossen sein würde. Hingegen scheinen diese am 11. Oktober 1486 geformt gewesen zu sein, denn von diesem Tag datiert ein Rodel derjenigen Zinsen, welche «über die corpora, die dann einem jeden chorherrn assigniert sind, überbeliben» waren und welche vom Schaffner von Bern eingezogen werden mussten 221.

Im November 1487 beschloss der Rat, dass die Chorherren sich ihr Statutengeld an den Präsenzgeldern der nächsten Jahre abziehen lassen und nicht ihre Pfründen angreifen sollten. Aus dem gleichen Dokument geht weiter hervor, dass der Rat irgendeinmal nach der Gründung des Stifts – vermutlich nicht allzu lange vor dem Herbst 1487 – die Chorherren zu sich bestellt und sich von ihnen über den Umfang ihrer Einkünfte und Ausgaben hatte unterrichten lassen und darauf einigen Ratsmitgliedern den Auftrag gegeben hatte, «nach gestalt der selben unsern stiftherrn, dero mitsambt dem propst, dechan, custos, cantor sechzechen sind, ir fürsächung und pfründen [zu] bestimmen». Am 31. Mai 1488 mussten die Chorherren schwören, ohne Wissen ihres Vogts kein Stiftsgut, das nicht zu ihren «eigen corporibus» gehörte, zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken oder zu verleihen ²²². Dies würde eine weitgehende Verfügungsgewalt der Chorherren über ihre Pfründen bedeuten, die indessen in Wirklichkeit nicht so weit ging.

Die Pfründen waren in einem gemeinsamen «Corpusbuch» oder Urbar aufgezeichnet, und ausserdem besass jeder Chorherr für die seine einen Rodel. Da weder das Urbar, von dem es mehrere Auflagen gegeben haben muss, noch ein einziger Pfrundrodel erhalten sind, können wir uns keine genauen Vorstellungen von den Pfründen machen. In den nachreformatorischen Urbaren ist der Stiftsbesitz nicht mehr in Pfründen aufgeteilt ²²³. Wie aus den Angaben in den Stiftsmanualen zu schliessen ist, ging man bei der Einteilung der Pfründen möglicherweise nach geographischen Gesichtspunkten vor und teilte einer Pfründe vorwiegend Zinsen der gleichen Gegend zu. Mit der Zeit müssen die Pfründen jedoch geographisch etwas durcheinandergeraten sein, da das Kapitel bei Verkäufen nicht immer Ersatz aus der gleichen Gegend stellen konnte. So hatte von Kilchen Zinsen in der Gegend von Büren ²²⁴, Ulrich Stör in der Gegend von Burgdorf ²²⁵, Schlegel in Mülchi²²⁶, Dekan Kistler gegen Solothurn hin²²⁷, Weber unteren Simmental (vielleicht aus seiner Pfründe?) 228, Frank in Busswil und Mauss 229, vom Stein in Häutligen²³⁰, Keller in Frauenkappelen, Mühleberg und im Simmental²³¹, Aeschler in Frauchwil, Schlosswil und Bern 232, Lädrach in Aeschi b. Spiez²³³, Krachpelz in Frauenkappelen und Laupen²³⁴, Wölfli in der

Tab. 1: Einzelne Pfründen

Pfründe	Geld	Dinkel
Bor Murer	15 lb 19 s 8 d 7 lb 7 s 6 d	30 mt 6 kl. Mass 39 mt 6 kl. Mass
Murer (?) Dübi, 1516 Dübi, 1517	9 lb 3 s 10 d 9 lb 3 s 10 d	50 mt 9 kl. Mass 50 mt 9 kl. Mass
Kindimann, 1517 von Rümlingen, 1516 1517	13 lb 18 s 10 d	61 mt
1518 1519	20 lb 11 s 11 d 20 lb 11 s 11 d	46 mt 6 kl. Mass 46 mt 6 kl. Mass

Gegend von Büren²³⁵ und Hübschi in Münsingen²³⁶. Dabei ist nicht ausser acht zu lassen, dass die Pfründen von Weber und Keller sowie von v. Kilchen und Wölfli einigermassen identisch sein müssten, da einer des anderen Nachfolger war.

Von Kilchen und Wölfli hatten denn mit ihren Pfründen auch ähnliche Schwierigkeiten. Nachdem Propst und Kapitel 1494 Zinsen aus von Kilchens Pfründe verkauft hatten, wiesen sie ihm als Ersatz einen Zinsmann namens Clewi Kugler zu, der seinerzeit den Nonnen von Frauenkappelen einen jährlichen Zins von 5 s, 3 Vierteln Dinkel, einem Fastnachts- und zwei Sommerhühnern sowie 20 Eiern und dem Deutschordenshaus Bern 3½ s bezahlt hatte. Der letztere Geldzins wurde ihm bei der Zuteilung an von Kilchens Pfründe erlassen, wenn er dafür den ersten Zins einen weiteren Weg nach Bern statt wie bisher in die Schaffnerei nach Solothurn (später Rüti b. Büren) bringen und den Dinkel in Berner statt in Solothurner Massen abliefern würde. Ein Nachkomme dieses Zinsmannes scheint sich erinnert zu haben, dass sein Zins ursprünglich nur nach Rüti b. Büren gewährt werden musste, und sich deshalb geweigert zu haben, ihn nach Bern zu bringen, weshalb Heinrich Wölfli sich seinen Pfrundrodel, worin als Abgabeort Bern stand, vom Gericht in Büren «in Kraft erkennen» lassen musste. Wenn wir weiter berücksichtigen, dass zu Kellers Zins im Simmental ausdrücklich bemerkt wurde, dass er «har gewert werden und in kein ander schaffnerey verendert werden» sollte 237, so drängt sich ange-

Hafer	Total in Geld	Quelle
9 mt 6 kl. Mass 12 mt 8 kl. Mass 12 mt 8 kl. Mass 7 mt 4 mt (4 kl. Mass) 4 mt (4 kl. Mass)	43 lb 12 s 6 d 47 lb 7 s 9 d ~125 lb ~145 lb 117 lb 70 lb 105 lb 11 s 11 d 76 lb 7 s 11 d	RB 1,25 (6. 7. 1510) RB 1,33 (3. 7. 1510) RB 1,48 (19. 9. 1511) RB 2,23 (28. 1. 1518) RB 2,67 (31. 12. 1518) RB 2,64 (31. 12. 1518) RB 2,15 (28. 8. 1517) RB 2,15 (28. 8. 1517) RB 2,17 (3. 1. 1521) RB 2,117 (3. 1. 1521)

sichts der Tatsache, dass die Chorherren ihre Pfründen selber verwalteten und ihnen kaum zugemutet werden konnte, die Zinsen irgendwo abzuholen, die These auf, dass den Pfründen jene Zinsen zugeteilt worden waren, deren Abgabeort schon vor der Gründung des Stifts die Stadt Bern oder vielleicht auch Frauenkappelen gewesen war, und dass nur in Ausnahmefällen über diesen Radius hinausgegriffen wurde. Dann aber wären die Pfrundzinsen unter den in dem nachreformatorischen Urbar Bern II/13 aufgezeichneten Zinsen der Schaffnerei Bern zu suchen.

Während die Chorherren über ihre eigenen Pfründen nicht Rechnung legten, mussten sie dies aber, wenn sie während der Gnadenjahre oder in der Zeit eines Pfründentzugs wegen Vernachlässigung der Residenzpflicht die Pfründe eines anderen verwalteten. Diese Rechnungen sind zum Teil in das Rechnungsbuch des Stifts eingetragen worden und erlauben, die Zusammensetzung und den Umfang einzelner Pfründen kennenzulernen (Tabelle 1). Dabei muss ihre Ungleichheit auffallen, die sich durch die Schwankungen der Getreidepreise in den verschiedenen Jahren – 1518 stand der Preis für Dinkel und Hafer tatsächlich ziemlich viel höher als 1510 und 1511 ²³⁸ – nicht vollständig erklären lässt. Wenn wir jedoch in Betracht ziehen, dass es sich bei den Pfründen von Bor und von Rümlingen um ein und dieselbe handeln müsste, indem von Rümlingen 1507 anstelle von Bor als Chorherr präsentiert wurde, so müssen wir an der Richtigkeit aller in Tabelle 1

zusammengestellten Daten zweifeln. Festzuhalten bleibt vielleicht, dass eine Pfründe zwischen 50 und 100 lb einbringen konnte. Dies stimmt etwa mit einer Angabe in einem undatierten Memorandum des Stiftskapitels an den Rat überein, das auf Ende 1491/Anfang 1492 anzusetzen ist und worin die Chorherren sich beklagen, dass Dekan und Kustos im Verhältnis zu ihrer Arbeit zu gut dotiert seien, während die Chorherren sich mit einer Pfründe von 50 lb begnügen und den Rest mit Präsenzgeldern verdienen müssten ²³⁹. Laut der Stiftsrechnung von 1507 bestanden die Pfründen aus je 50 «Stücken» ²⁴⁰.

Im Jahr 1513 beschloss das Kapitel, alle seine Zehnten und die Zinsen aller Pfründen zu «visitieren» und «justifizieren» und in ein neues Urbar eintragen zu lassen. Dies geschah offenbar vor allem in der Absicht, die Einkünfte der Chorherren auf je 100 gl zu erhöhen, wobei wir nicht sicher wissen, ob in dieser Summe die Präsenzgelder inbegriffen waren. Im folgenden Jahr scheinen die Einkünfte einer jeden Pfründe im Hinblick auf eine «Aufbesserung» «addiert» worden zu sein. Zu Beginn des Jahres 1515 weigerten sich die Chorherren, mit den Kaplänen, die offenbar ebenfalls eine Gehaltsaufbesserung anstrebten, zu verhandeln, solange ihre eigene Sache vor dem Rat hängig sei. Die Meinung des Rats bleibt unbekannt; dagegen wurde sich das Kapitel am 21. März 1515 einig, «weg und steg ze süchen ..., damit und iedem canonico noch 30 stuck mögen verlangt werden». Am 28. März wurde «der 100 stucken halb» eine Sondersitzung auf Donnerstag, den 29. März, anberaumt, die zwar stattgefunden hat und auch protokolliert worden ist, aber ohne das gesuchte Traktandum. Dies sind die letzten Eintragungen betreffend die Pfründaufbesserung der Jahre 1513-1515, doch scheint sie zustande gekommen zu sein, denn in der Rechnung über die «Verteilung der Früchte» (Fructuum computus et distributio), die für die Jahre 1524 und 1525 erhalten ist, tauchen die zusätzlichen 30 Stücke auf, die nicht in Bodenzinsen zugeteilt worden waren, sondern am Ende eines jeden Pfründjahrs aus den gemeinsamen Einnahmen des Kapitels bezahlt wurden 241. Damit bleiben wir über die Höhe der gesamten Pfründe (100 gl? 100 Stücke?) freilich weiter im unklaren.

Im Jahr 1521 wurde wiederum angeordnet, dass die Chorherren ihre Pfründen aufzeichnen und diese in ein Urbar eingetragen werden soll-

ten, das ausserdem «all ränt und gulten usserthalb der Statt» enthalten sollte. Im Jahr 1523 scheint dies noch nicht geschehen zu sein, denn damals wurde beschlossen, dass der Schaffner von Bern den Chorherren dabei helfen und das Kapitel die Kosten tragen sollte. Wir können vermuten, dass es dabei wieder um eine Verbesserung der Pfründen ging, weil 1524 der Stiftsschreiber Thomas von Hofen, der es ja wissen musste, die Chorherren beschuldigte, «dass mit teilung der Stift gut, ir pfründen bessrung halb, unordenlichen gehandlet» worden sei. Weiter sind wir nicht unterrichtet, weil Thomas von Hofen während der Zeit, in welcher er mit dem Kapitel im Streit lag, keine Protokolle schrieb. Der Rat schlichtete die Zwistigkeiten, drohte aber gleichzeitig, den Chorherren die Verwaltung der Pfründen zu entziehen 242. Dies scheint nicht sogleich geschehen zu sein, denn am Ende des Pfründjahres 1525 zog das Kapitel noch selber die Pfrundrödel ein, um die Pfründen einander anzugleichen, eine Massnahme, die sich auch bei anderen Kollegiatstiften von Zeit zu Zeit aufdrängte, weil die Pfründen von den einzelnen Chorherren verschieden gut verwaltet wurden. Gleichzeitig mit der Einschränkung der Freiheit, nur bestimmte kanonische Stunden besuchen zu müssen, beschlossen die Räte im August 1527, «jedem chorhern ein genampt corpus ze ordnen, und was daruber ist, zu iren handen [zu] nemen.» Dies bedeutete wohl das Ende der Selbstverwaltung des Stifts und ist in Zusammenhang mit der allgemeinen Bevogtung der Klöster zu sehen, die Ende Juli/Anfang August 1527 beschlossen und vollzogen wurde ²⁴³.

Was die Anzahl der Pfründen am Vinzenzstift betrifft, so haben sich in Übereinstimmung mit der tatsächlichen – nicht der angestrebten – Zahl der Chorherren ungefähr zwölf Pfründenreihen ausmachen lassen (Tabelle 2). Die Unsicherheit rührt daher, dass in den ersten Jahren des Stifts die Pfründenverhältnisse wenig klar waren. Dann aber wurde in der Regel nur ein Chorherr aufgenommen, wenn ein anderer gestorben oder zurückgetreten war, so dass sich Reihen bilden lassen. In der Tabelle ist nicht berücksichtigt, dass die Chorherren seit 1523 nach dem Tod oder Rücktritt eines Mitchorherrn innerhalb von zehn Tagen, also bevor der Nachfolger präsentiert wurde, beim Kapitel um dessen Pfründe bitten und die eigene zur Verfügung stellen konnten, was der beste Beweis für die Ungleichheit der Pfründen ist. So ver-

tauschte Meinrad Steinbach 1523 seine Pfründe mit derjenigen des verstorbenen Martin Lädrach, für die sich auch Konrad Krachpelz interessiert hatte, und Berchtold Haller 1524 die seine mit derjenigen des abgesetzten Dietrich Hübschi 245. Es ist kein Zufall, dass gerade die Pfründen von Lädrach und Hübschi begehrt waren, handelte es sich dabei doch um solche, die von den besten Verwaltungsfachleuten des Stifts, Lädrach und Vinzenz Kindimann, der Hübschis Vorgänger gewesen war, während langer Jahre sicher sehr sorgfältig überwacht worden waren.

Die Präsenzgelder wurden für die Teilnahme am Chorgebet und an den Messen ausbezahlt. Laut einem Normatorenrodel für die Jahre 1505–1507, der neben den Einnahmen aus dem Opfer auch die Präsenzen beziehungsweise die sogenannten Neglecta (Negligenzen) der Chorherren verzeichnet, erhielten diese für die Teilnahme an sämtlichen Horen und der Messe («dies integre») 5 s, für die Teilnahme an der Mette, Prim und Messe je 2 s, an der Vesper 1 s und an einer Vigil (Vorabendmesse) 2 plr. Es scheint indessen genügt zu haben, wenn ein Chorherr die Mette oder Messe und Vesper besuchte, damit er Anrecht auf die Präsenzgelder des ganzen Tages hatte. Nach den Normatorenrödeln von 1524/25 und 1525/26 zu schliessen, scheint tatsächlich vor allem in «ganzen Tagen» gerechnet worden zu sein, wobei ein Tag ungefähr 4 s galt und man es im Jahr mit den Vigilien, die extra bezahlt wurden, auf rund 125 lb bringen konnte 246.

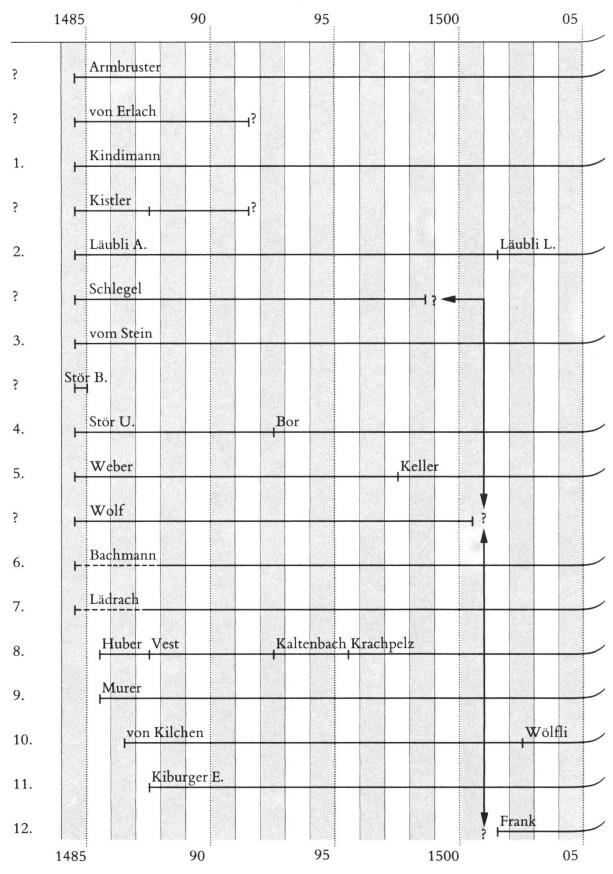
Wenn ein Chorherr keine Entschuldigung hatte, dem Gottesdienst fernzubleiben, und es trotzdem tat, musste ihn der Normator «in dz täffilin stupfen umb die presentz illius horae». Darunter hat man sich wohl eine hölzerne Tafel vorzustellen, vielleicht mit Papier bespannt, die im Chor hing und auf der die Abwesenheiten verzeichnet werden konnten ²⁴⁷. In gewissem Sinn ein Abbild dieser Tafel findet sich in dem Normatorenrodel von 1505–1507, wo unter den Rubriken «Dies integre», «Matudine (!)», «Misse», «Vespere», «Vigilie» und «Prime» jeweils alle Chorherren in vertikaler Reihenfolge aufgezählt und neben den Namen die Neglecta beziehungsweise bei den Vigilien die absolvierten Besuche verzeichnet sind, doch scheinen diese hier zumindest teilweise bereits addiert zu sein (vgl. Abbildung 2a). In der

Normatorentafel wurde offenbar ebenfalls verzeichnet, wann ein Chorherr zum ersten Mal nach der Präsentation oder Investitur im Chor erschien, damit man später berechnen konnte, wie viele Wochen vom Präsenzjahr ihm nicht bezahlt zu werden brauchten ²⁴⁸. Auf das Ende eines jeden Präsenzjahres, das wie das Pfründenjahr vom 30. November (Andree) bis zum 29. November (vigilia Andree) währte, stellte der Normator für jeden Chorherrn einen «Zettel presentiarum» zusammen ²⁴⁹.

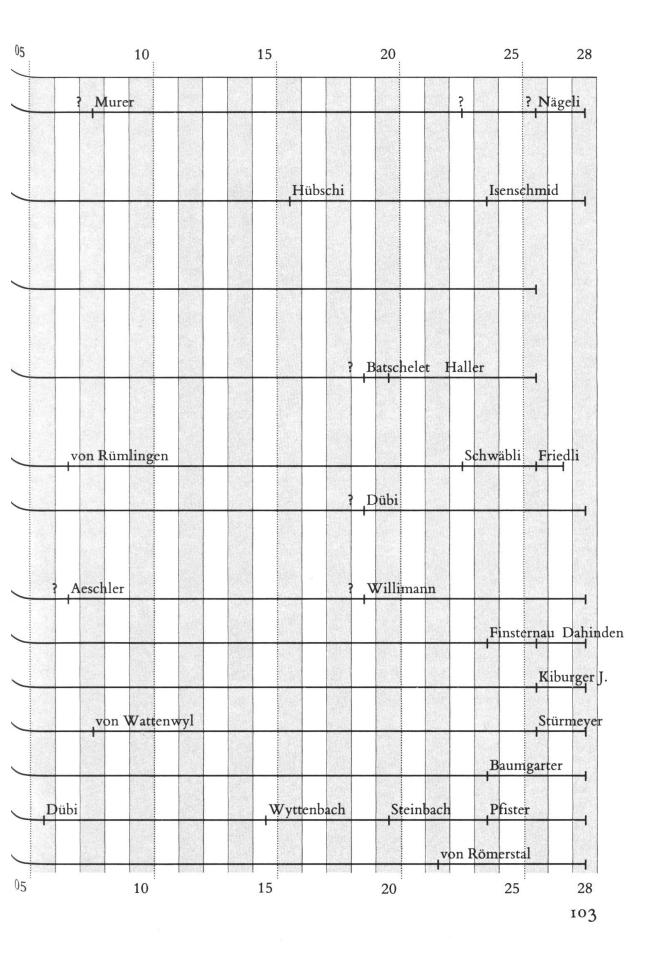
Wenn wir bisher immer von Präsenzgeldern gesprochen haben, so geschah dies, um eine Verwechslung mit «Präsenz» im Sinn von Anwesenheit zu vermeiden; die Stiftsmanuale kennen den Begriff «Präsenzgeld» nicht, sondern verwenden dafür auschliesslich das Wort «Präsenz». Obwohl es auch einen «Präsenzsäckel» gegeben hat, scheint den Chorherren doch ihre Präsenz zum grössten Teil in Getreide und Wein «ausbezahlt» worden zu sein, während die Kapläne ihre Präsenzgelder unmittelbar nach den Horen in Geld erhielten 250. Da die Chorherren ihre Präsenz jedoch in Geldeinheiten verdienten - ein «ganzer Tag» brachte 5 s usw. -, musste im Herbst der Wert des Getreides festgestellt werden, damit man die Brücke zwischen dem zu verteilenden Getreide und der verdienten Präsenz schlagen konnte. So wurde am Ende des Präsenzjahres, im allgemeinen am 29. November (vigilia Andree), in einem eintägigen Generalkapitel eine «Würdigung der Früchte» vorgenommen. Eine solche finden wir am Ende der Jahre 1489, 1492-94, 1503-05, 1508-20 und 1522-27 protokolliert. Diese «Preise», ebenso wie die Weinpreise, die anfänglich etwas später festgesetzt wurden, unterstanden der Genehmigung durch den Vogt. Hugo Wermelinger hat sie in seiner Arbeit über die «Lebensmittelteuerungen, ihre Bekämpfung und ihre politischen Rückwirkungen in Bern, vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis in die Zeit der Kappelerkriege», ausgewertet, obwohl er gleichzeitig davor warnt, diese «Preise», wie sie ähnlich aus rechnungstechnischen Gründen vom Rat den Landvögten gemacht wurden, als wirkliche Marktpreise aufzufassen ²⁵¹.

Wir haben das Glück, dass für die Jahre 1524 und 1525 vollständige, mehrseitige Rechnungen über den Ertrag und die Verteilung der Früchte (Fructuum computus et distributio) überliefert sind. Sie stammen von der Hand Berchtold Hallers, der in diesen beiden Jahren dem

Tab. 2: Die Pfründen des Vinzenzstifts 244



102



Tab. 3: Die Präsenzgelder der Chorherren

Präsenzgelder	1524	1525	1526
Propst	74 lb 19 s 8 d	71 lb 11 s 8 d	9 lb 2 s 8 d
	(von Wattenwyl)	(von Wattenwyl)	(Nägeli)
Dekan (L. Löubli) Kantor	100 lb 15 s 6 d vakant	87 lb 15 s 4 d 126 lb 7 s (Willimann)	(verbannt) 125 lb 9 s
Kustos (Dübi) Murer	126 lb 13 s 4 d 100 lb	126 lb 7 s ?	79 lb 18 s 4 d
Krachpelz	126 lb 13 s 8 d	125 lb 9 s	(gestorben)
Willimann	125 lb 15 s 8 d	s. Kantor	
Haller	125 lb 16 s 8 d	124 lb 12 s 4 d	72 lb 3 s 4 d
von Römerstal	117 lb 6 s 4 d	124 lb 3 s	123 lb 9 s
Schwäbli	126 lb 15 s	125 lb 13 s 8 d	(abgesetzt)
Finsternau	98 lb 13 s	114 lb 6 d	(abgesetzt)
Wölfli	35 lb 4 s 4 d	(abgesetzt)	
Hübschi	37 lb 14 s	(abgesetzt)	
Steinbach	35 lb 14 s 6 d	(abgesetzt)	
Baumgarter		17 lb 8 d	109 lb 8 s 6 d
Isenschmid		120 lb 7 s 8 d	122 lb 5 s
Pfister		117 lb 9 s 6 d	119 lb 18 s 2 d
Stürmeyer Friedli Dahinden Kiburger J.			93 lb 15 s 8 d 93 lb 18 s 4 d 72 lb 6 s 8 d 60 lb 8 s
Total	1117 lb 1 s 8 d*	1280 lb 17 s 4 d	1082 lb 2 s 8 d

^{*}ohne Präsenzgelder der abgesetzten Chorherren

Quellen:

B VII/982, Fructuum computus et distributio, 1. 12. 1524 und 1525, S. 2; Normatorenrödel 1524/25, S. 28, und 1525/26, loser Zettel

Ausschuss zur Verteilung der Zehnten angehörte ²⁵². Auf der ersten Seite werden die Gesamteinnahmen und -ausgaben an Getreide gegeneinander verrechnet, wobei die Einnahmen nicht nur aus den Zehnten, sondern auch aus den Getreidezinsen bestanden; was übrigblieb, konnte unter die Chorherren verteilt werden. Auf der zweiten Seite steht, was jeder Chorherr, die Dignitäten inbegriffen, an Präsenz ver-

Tab. 4: Die Verteilung des Getreides 1524 und 1525

Distrib. 1524 (1525)	Roggen	Dinkel	Hafer
Propst (von Wattenwyl) Dekan (Löubli L.) Kustos (Dübi) Murer Krachpelz Willimann Haller von Römerstal Schwäbli Finsternau Isenschmid Pfister Baumgarter	5 (5) mt	20 (25) mt 20 (20) mt 20 (30) mt 10 (15) mt 10 (15) mt 5 (15) mt (15) mt (15) mt (15) mt	50 (50) mt 60 (50) mt 60 (60) mt 15 (20) mt 15 (20) mt 10 (20) mt (20) mt (20) mt

Quelle:

B VII/982, Fructuum computus et distributio, 1. 12. 1524 und 1525, S. 2f., 6.

dient hatte (Tabelle 3). Dabei bewegten sich die Summen zwischen 126 lb 5 s (Schwäbli) und 35 lb 4 s 4 d (Wölfli). Laut der Stiftsrechnung von 1507 scheint sich die Maximalsumme von ca. 120 lb aus 100 lb Präsenz- und 20 lb Jahrzeitgeldern zusammengesetzt zu haben 253. Der kleine Verdienst von Wölfli im Jahr 1524 erklärt sich daraus, dass er, ebenso wie Hübschi und Steinbach, im Frühjahr 1524 wegen Heirat abgesetzt worden war; die drei erscheinen denn auch erst am Ende der Liste, mit Abstand von den übrigen. Wir haben auch die Präsenzgelderlisten von 1525 und 1526 angefügt, die in den entsprechenden Normatorenrödeln überliefert sind.

Auf die Liste der Präsenzgelder folgt in den Rechnungen über Ertrag und Verteilung der Früchte eine abgestufte Zuweisung des Getreides, indem die drei zuletzt aufgeführten Chorherren – die abgesetzten erscheinen nicht mehr –, von Römerstal, Schwäbli und Finsternau, gar keinen Roggen und weniger Dinkel und Hafer bekamen als die anderen (Tabelle 4). Dies erklärt sich daraus, dass sie noch am Abzahlen des Statutengeldes waren und an ihren Präsenzgeldern im voraus je 50 lb abgezogen wurde ²⁵⁴. Wenn wir die Verteilung von 1525

mitberücksichtigen, so erscheint die Tendenz klarer, Propst und Dekan vom billigeren Getreide Dinkel und Hafer zu verschonen.

Nach der Verteilung des Getreides wurden schliesslich die Abrechnungen mit den einzelnen Chorherren gemacht. Diese präsentieren sich etwa folgendermassen (vgl. Abbildung 2d): «Decanus hat verdient 100 lb 15 s 6 d an siner presentz. Ist im bezalt an roggen, korn und haber in siner distribucion 98 lb 13 s 4 d. Denne sind im worden an win 12½ sốm, thút 48 lb. Dargegen ist im die Stift schuldig 30 lb für die 30 stück. Also eins gegen dem andren gele[g]t und abzogen, blipt decanus capitulo schuldig 17 (!)lb 17 s 10 d.» Bei diesen Abrechnungen erscheint nun auch der Wein, wobei wiederum die Chorherren, die ihr Statutengeld noch nicht bezahlt hatten, weniger bekamen. Den gleichen Chorherren wurden auch die 30 «Stücke» nicht verrechnet, die einer im Jahr 1515 beschlossenen Aufbesserung der Pfründe entsprachen. Bemerkenswert ist schliesslich, dass die Rechnungen in keinem Fall aufgingen, sondern in kleinen Fehlbeträgen für die Chorherren oder das Stift endeten. Am Schluss der Rechnung von 1524 sind die Getreidepreise angegeben, die ihr zugrundelagen und die am 29. November 1524 im Kapitel festgesetzt worden waren ²⁵⁵.

Wenn wir zum Schluss abzuschätzen versuchen, wie hoch ungefähr das Jahreseinkommen eines Chorherrn von St. Vinzenz gewesen sein mochte, so scheint die Summe von 100 gl beziehungsweise 200 lb, welche das Kapitel 1515 anstrebte, einen brauchbaren Anhaltspunkt zu geben. Wenn ein Chorherr aus seiner Pfründe vielleicht etwa 50-100 lb gewinnen und mit fleissiger Präsenz im Gottesdienst 125 lb verdienen konnte, dann bedurfte es noch der Aufbesserung um 30 «Stücke», die das Kapitel erreicht zu haben scheint, damit ein Chorherr mit etwa 200 lb Jahreseinkommen rechnen konnte 256. Dies galt indessen sicher nicht für die ersten Chorherren des Vinzenzstifts, noch für die jeweils neuen, die in den ersten zwei Jahren keine Einkünfte aus der Pfründe beziehen durften und sich gleichzeitig in den ersten vier Jahren das Statutengeld von 100 gl - welches demnach dem Jahreseinkommen eines Chorherrn entsprochen hätte – an den Präsenzgeldern abziehen lassen mussten. Im Vergleich mit anderen Chor- und Domherrenpfründen sind die Berner Pfründen wohl eher klein zu nennen, doch bestand daneben die Möglichkeit, sich mit Präsenz 125 lb dazuzuverdienen, eine Summe also, die wahrscheinlich die Einkünfte aus der Pfründe überstieg. Dieses Verhältnis zwischen Pfründe und Präsenzgeld war durchaus geeignet, die Residenz zu fördern 257. Entsprechend waren diejenigen Chorherren weniger auf Präsenzgelder angewiesen, welche mit gewichtigen Nebeneinkünften rechnen konnten, wie die Pfründenjäger und Diplomaten Armbruster und Keller und allenfalls der Grundherr Dübi. Bei Nägeli und von Wattenwyl ist anzunehmen, dass sie von Haus aus vermögend waren; letzterer hat das grosse Haus, welches er 1518 zum Preis von 800 gl von seinem Vater kaufte, bestimmt nicht mit Präsenzgeldern bezahlt. Dass man es «nur» mit den Einnahmen aus Pfründe und Präsenz auch zu einem Haus und durch bürgerliche Tugenden wie Sparsamkeit und kluges Haushalten als Chorherr von St. Vinzenz sogar zu Wohlstand bringen konnte, zeigen die Beispiele von Vinzenz Kindimann, Konrad Krachpelz und Martin Lädrach.

6. DAS ENDE DER CHORHERREN: TOD, RÜCKTRITT, ABSETZUNG, ABFINDUNG

Normalerweise endete ein Chorherrenleben mit dem Tod. Da aber das Vinzenzstift nur relativ kurze Zeit bestanden hat, nahmen nicht einmal die Hälfte (19) aller 46 Chorherren dieses natürliche Ende. Der Tod kündigte sich auch bei den Chorherren öfters durch Krankheit an, so dass das Kapitel im Lauf der Zeit Bestimmungen über Krankheit bei den Vigilien, bei den Horen, im Generalkapitel und bei den Prozessionen erlassen musste. Die Ferien von ein bis zwei Monaten wurden 1512 hauptsächlich deswegen eingeführt, weil offenbar mehrere Chorherren Badekuren nötig hatten 258. Diese Bestimmungen häufen sich im Jahr 1522, als das annäherungsweise errechenbare Durchschnittsalter der Chorherren tatsächlich am höchsten war (48,6 Jahre). Das Kapitel wurde von der Pest des Jahres 1519 ebenfalls nicht verschont, die ihm wahrscheinlich die drei Chorherren Aeschler, Keller und vom Stein entriss, wobei Aeschler vielleicht erst etwa 40 Jahre alt war. Entsprechend sind die Chorherren mit dem Kantor Thoman vom

Stein auch in Niklaus Manuels «Totentanz» vertreten (vgl. Abbildung 3).

Laut den Statuten des Vinzenzstifts waren die Chorherren berechtigt, ein Testament zu machen, das heisst unabhängig über ihr Gut zu verfügen. Dies geht aus einem «Freiungsbrief» hervor, den sich Kustos Johannes Dübi am 10. April 1525 vom Rat ausstellen liess, «wiewol er uss ordnung und statuten derselben Stifdt semlichs zetund vollmechtig und deshalb sölicher fryheit unnotdurftig». Auch Propst Armbruster liess sich das Recht, frei über sein Gut zu verfügen, 1493 - vielleicht unter dem Eindruck von Dekan Kistlers frühem Tod - bestätigen, ebenso sein Neffe, der Chorherr Konrad Krachpelz. Nach seinem Tod erschienen am 2. Mai 1526 seine Testamentsvollstrecker vor dem Rat und verlangten die Inkraftsetzung seines Testaments, «diewyl der genampt her Cunrad Krachbeltz ein fryer, ingesässner burger als ander chorherren sant Vicentzen Stift allhie gewäsen und daby verfryet worden inhalt hierumb uffgerichtes briefs» 259. Die Testierfähigkeit der Chorherren wäre demnach letztlich auf ihren Status als Stadtbürger zurückzuführen. Zugleich stand die «Freiung» der Stadt als Patronatsherrin des Stifts zu und muss ferner das Stift als Korporation auf Ansprüche auf die Hinterlassenschaft der Chorherren verzichtet haben. Das Testament von Dübi ist nicht überliefert, wohl aber die Testamente von Aeschler, Armbruster, Krachpelz, Lädrach, Murer und Ulrich Stör, die, wenn sie auch kulturhistorisch weniger interessant sein mögen als etwa die Testamente der Lausanner Domherren 260, doch sehr viel zur Kenntnis der Persönlichkeiten der genannten Chorherren beitragen. Ferner haben Kindimann und vom Stein ein Testament gemacht.

Durch die Institution der Gnadenjahre ²⁶¹ war es jedem Chorherrn möglich, für sich eine Jahrzeit zu stiften. 1489 setzte das Kapitel fest, dass, wenn ein Chorherr nicht «statthaft» genug wäre, um eine Jahrzeit zu stiften, die Einkünfte aus seiner Pfründe das erste Jahr nach seinem Tod an seine Verwandten und das zweite an seine Jahrzeit gehen sollten. Dabei hatte das Kapitel offenbar zuerst nur ein halbes Gnadenjahr an die Jahrzeit wenden und das andere halbe für sich behalten wollen. Daraus scheint sich ein Obligatorium entwickelt zu haben, das 1508 wieder abgeschafft wurde, indem den Chorherren freigestellt wurde,

die beiden Gnadenjahre ihren Verwandten zu vermachen oder eines davon an eine Jahrzeit zu wenden ²⁶². In der Folge wurde es Ludwig Löubli und Konrad Krachpelz überlassen, ob sie die Jahrzeiten ihrer Vorgänger Albrecht Löubli und Paulus Kaltenbach, deren Pfründen sie während der Gnadenjahre verwaltet hatten, begehen lassen wollten oder nicht. Als das Statut von 1508 Ende 1509 bestätigt wurde, gaben Konrad Krachpelz und Adrian von Rümlingen zu Protokoll, dass sie trotzdem jeder ein Gnadenjahr für ihre Jahrzeit einsetzen würden. Krachpelz widerrief seinen Entscheid 1514, setzte jedoch 1526 im Testament ein Gnadenjahr für seine Jahrzeit ein ²⁶³. Bei von Rümlingen kam es nicht mehr zur Stiftung der Jahrzeit, weil er 1523 als Chorherr zurücktrat und die Reformation überlebte.

Was die Durchführung einer Chorherrenjahrzeit betrifft, so wäre es sicher falsch, sich an der Jahrzeit Propst Armbrusters zu orientieren, bei welcher am Vorabend Chorherren und Kapläne mit einer gesungenen Vigil, dem «Libera» und «Placebo» über das Grab gehen, dieses mit einer Bahre und sechs grossen Kerzen bezeichnen, am Jahrzeittag selbst ein Chorherr mit zwei Ministranten ein gesungenes Seelamt, ebenfalls mit dem «Libera», und dazu sechs Priester Messe lesen sollten. Für diese Feierlichkeiten verlangte das Kapitel einen Zins von 10 lb oder ein Kapital von 200 lb 264. Ebensoviel sollte Ulrich Stör bezahlen und dafür «mit dem tuch und der bar gehalten werden wie ander min herren von der Stift» 265. Eine ähnlich kostbare Jahrzeit mit zusätzlichen Messen stifteten Constans Keller für einen Zins von 10 lb und Kantor Lädrach für einen Zins von 9 lb, während Aeschlers Jahrzeit -«abendts mit gesungner vigily und morndes mit gesungnem seelampt und das grab bezeichnen mit einer bar und vier kertzen belüchten» für einen Zins von 3 lb 5 s 266 wahrscheinlich schon näher bei dem lag, was ein durchschnittlicher Chorherr sich leisten konnte. Kindimanns Jahrzeit wurde für 5 lb begangen. Dagegen setzte Propst Murer gar keine Jahrzeit ein und wünschte sich sein «grebnüss, sibenden und dryssigosten [7- und 30-Tage-Gedächtnis] wie denn geburlich ist, mit wenig pomp, denn sovil not ist» ²⁶⁷.

Mit Ausnahme von Aeschler, Keller und Murer stifteten die genannten Chorherren – Armbruster, Kindimann, Lädrach und Ulrich Stör – alle auch eine Kaplanei, Armbruster sogar eine ganze Kapelle. In Lädrachs Fall verwaltete sein Kaplan den Jahrzeitzins von 9 lb und gab den Chorherren von St. Vinzenz davon 2 lb. Störs Kaplan hatte die Pflicht, aufzupassen, ob seine Jahrzeit durch die Chorherren richtig begangen würde, und andernfalls zu veranlassen, dass das Kapital von 100 gl ihnen weggenommen und der Kirchenfabrik übergeben würde ²⁶⁸.

Während der Zeit, in welcher das Stift bestanden hat, traten sieben Chorherren zurück, wovon bei fünf (vier?) das Amt eines Chorherrn und eines Land- oder Stadtpfarrers sich nicht in Einklang bringen liessen. Weitere Rücktritte erklären sich als Beförderungen: als Murer Dekan wurde, resignierte er das Amt des Kustos, als er Propst wurde, das Amt des Dekans²⁶⁹. Dagegen war es nicht erlaubt, eine Chorherrenpfründe oder ein Amt am Vinzenzstift zugunsten eines bestimmten Nachfolgers aufzugeben, wie es andernorts vorkam, sondern diese mussten dem Rat aufgegeben werden, der selber seine Wahl traf. Inwieweit dies beim Tausch zwischen den Chorherren Kaltenbach und Vest - Vest überliess Kaltenbach seine Chorherrenpfründe und erhielt dafür die Pfarrei Sigriswil, deren Inhaber auf Kaltenbachs Pfarrei Hilterfingen kam – der Fall war, lässt sich nicht ausmachen; merkwürdig ist nur, dass von allen Chorherren Vest der einzige war, der sich ausdrücklich verpflichten musste, die Pfründe nicht einzutauschen, und auch der einzige, der es trotzdem tat 270. Weiter gab es erzwungene Rücktritte wie diejenigen von Diebold von Erlach zunächst als Dekan und dann auch als Chorherr, denjenigen von Kustos Dübi zugunsten von Thomas Wyttenbach und schliesslich von Propst Murer zugunsten von Niklaus von Wattenwyl. Dabei kommt nur der Rücktritt von Kustos Dübi einer Absetzung gleich.

Sonst wurde nie ein Chorherr von St. Vinzenz abgesetzt, nur einmal Dekan Murer mit Absetzung gedroht, bis 1524 Kantor Heinrich Wölfli sowie die Chorherren Dietrich Hübschi und Meinrad Steinbach abgesetzt wurden, weil sie sich verheiratet hatten. Ein Jahr später wurden Melchior Finsternau und Pankraz Schwäbli wegen fortgesetzter Zuwiderhandlung gegen das Konkubinatsverbot abgesetzt, und 1526 Berchtold Haller, weil er sich weigerte, die Messe zu lesen, sowie Dekan Löubli, da er die Stadt wegen eines gegen ihn gesprochenen Urteils nicht mehr betreten konnte, und vielleicht auch, weil er sich

den Altgläubigen angeschlossen hatte. 1527 wurde Johannes Friedli «in ansächung siner armut und lybsgebrästen» ins Kloster Frienisberg, wo er hergekommen war, zurückgeschickt. An der Jahreswende 1527/28 wurde möglicherweise Kantor Willimann ebenfalls noch abgesetzt. Bei den meisten dieser Absetzungen stand der Rat unter Zwang: bei denjenigen wegen Heirat unter dem Druck einer eben erst durchgeführten Ämterbefragung und eines Tagsatzungsbeschlusses, so dass er der Appellation durch die betroffenen Chorherren nicht stattgeben konnte. Daraus folgte die Notwendigkeit, auch das Konkubinatsverbot strikte durchzusetzen 271. Im Fall von Berchtold Haller kam der Rat lediglich einem Rücktritt zuvor, und im Fall von Dekan Löubli wurde einfach Kustos Dübi zum Dekan gewählt und das Wort «Absetzung» vermieden ²⁷². Der Rat wusste sehr wohl, dass er mit einigen dieser Entlassungen das Kapitel seiner besten Kräfte beraubte, für die er nicht vollwertigen Ersatz schaffen konnte, da die Reserven ausgeschöpft waren. Die abgesetzten Chorherren, mit Ausnahme von Schwäbli, Löubli und Friedli, bei denen wir es nicht wissen, erhielten denn auch ihre Gnadenjahre zugesprochen, wie wenn sie eines ehrenvollen Chorherrentodes gestorben wären ²⁷³.

Die wegen Heirat oder Konkubinat verabschiedeten Chorherren wurden nach der Reformation ausserdem wie ihre ehemaligen Mitchorherren mit 600 lb abgefunden. Nachdem im Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 das Prinzip der Abfindung formuliert worden war, verhandelte der Rat sukzessive mit den einzelnen Gotteshäusern 274. Am 24. Juli 1528 erhielten die Venner den Auftrag, das Stiftsvermögen im Hinblick auf eine Aussteuerung der Chorherren zu schätzen, und am 16. November Vollmacht, Wölfli und Hübschi -Steinbach war bereits gestorben – mit einer Rente (Leibgeding) auszustatten. Als am 30. November 1528 die Abfindungssumme für die Chorherren von St. Vinzenz auf 600 lb festgesetzt wurde, wurden Hübschi, Wölfli und Finsternau davon nicht ausgenommen. Mit 600 lb waren die Chorherren die am besten entschädigten Angehörigen einer geistlichen Institution im Herrschaftsbereich der Stadt Bern ²⁷⁵. Trotzdem scheinen einige damit nicht zufrieden gewesen zu sein, denn am 28. Januar 1529 verfügte der Rat, dass diejenigen Chorherren, «so sich des benugen, als inen rhät und burger geordnet»,

unverzüglich mit Geld oder Zinsbriefen ausbezahlt werden sollten. Der Chorherr Johannes Isenschmid, dessen Vater wahrscheinlich Geld nötig hatte, nahm die Ablösungssumme am folgenden Tag nur unter dem Vorbehalt entgegen, «wo den andern wyter wirt, im ouch gevolgen». Am 3. März wurde denjenigen Chorherren, die am Anfang ihrer Chorherrenzeit zwei Karenzjahre abgewartet hatten, zusätzlich 200 lb und den anderen, die nach späterer Verfügung des Rats nur ein Karenzjahr hatten, zusätzlich 100 lb zugesprochen. Die Abfindungssummen konnten offenbar nur zu einem kleinen Teil in Bargeld bezahlt werden, so dass der Rat im Sommer 1529 eine Garantie für die Zinsbriefe ausstellen musste 276. Wenig später tauschte Hübschi seine Abstandssumme, von der er nicht leben könne, gegen eine jährliche Rente von 40 gl ein. Im Herbst 1529 meldete sich ferner Pankraz Schwäbli aus Dornach, wo er Pfarrer geworden war, und bat um seine Abgeltung, ohne dass wir wissen, ob er sie bekommen hat. Am 17. Januar 1530 wurde Ulrich Stör für das Priorat Münchenwiler mit 500 Kronen (1500 lb), zahlbar innerhalb eines Jahres, abgefunden.

Erst ganz zuletzt wurde Propst Sebastian Nägeli im November 1530 mit einer Summe von 2000 lb, fällig innerhalb von vier Jahren, ausbezahlt. Mehr als dies, nämlich 2000 Kronen, erhielt nur der Abt des Benediktinerklosters St. Johannsen bei Erlach, der aber dafür die Schulden seines Klosters übernehmen musste, und gleichviel der letzte Abt des Benediktinerklosters Trub²⁷⁷. So zeigt sich noch bei der Abfindung der hervorragende Platz, den der Rat dem Propst und den Chorherren von St. Vinzenz in der bernischen Kirchenlandschaft zugedacht hatte.

7. DIE EHRENCHORHERREN

Den Chorherrn machte die Pfründe (possessio prebende) und damit verbunden die Residenzpflicht, der Sitz im Chorgestühl (stallum in choro) und damit verbunden die Pflicht zur Teilnahme am Gottesdienst sowie das Stimmrecht im Kapitel (votum in capitulo) und damit verbunden die Pflicht zur Teilnahme an den Kapitelssitzungen und zur Übernahme von Ämtern aus. Am Vinzenzstift gab es indessen ausserdem Chorherren, die keine Pfründe besassen, nicht residierten und,

wenn sie überhaupt einmal nach Bern kamen – von den zehn Ehrenchorherren ist die Hälfte mit einiger Sicherheit nie in Bern gewesen –, vielleicht im Chorgestühl an einem Gottesdienst, aber höchstwahrscheinlich nie an einer Kapitelssitzung teilnahmen. Damit entsprechen sie, ohne Ehrenkanoniker oder Ehrenchorherren genannt zu werden, «dem Typ des modernen gemeinrechtlichen Ehrenkanonikus, wie ihn der Codex juris canonici (1918) zeichnet – ohne Einkünfte, ohne Residenz- und Chorpflicht, ohne Stimmrecht, nur mit dem Titel und den Ehren (Kapitelskleidung, Chorstuhl)» ²⁷⁸. In Anshelms Liste der ersten Chorherren von St. Vinzenz bilden sie eine eigene, am Schluss aufgeführte Gruppe: «Item und von tümhern von Losann, doctores und mithelfer: her Guido de Pree, her Philipp de Compesio, her Babtista de Aycardis, official.» Gleichzeitig wird in den Ratsmanualen gesagt, dass diese Chorherren nicht residierten: «Dem official von Losann sol man ein thümherrn pfründ lassen werden, und er doch nit residirt.» ²⁷⁹

Bei der Aufnahme der Ehrenchorherren Colini und Conrater im Jahr 1488 wird der «Typ» Philipp de Compesio evoziert: «Es ward gewilliget uff mins herrn, des thumpropsts [Armbruster] beger und angeben, dass der kilchherr von Olun [Colini] und meister Lucas Cunrater in ansechen der guten dienst, so si zu Rom minen herren täglichs tun, zu korherren uffgenomen werden, diewil das gantz vorsichtlich ist, dass ir dewedrer residentz hie tu, sunder als herr Philipp von Compesiis darmit geeret und des geneigter syen, minen herren in allen irn geschäften zu erschiessen.» Sie wurden also aufgenommen, weil nicht zu befürchten war, dass sie residieren und Anspruch auf eine Pfründe erheben würden. Gleichzeitig erscheinen als gegenseitige Vorteile die Ehre für den so Geehrten und die guten Dienste, geleistete und noch zu leistende, für Stadt und Stift 280. Der Aspekt der Ehre, des Titels, wird bei den noch folgenden Ernennungen vorherrschend: «Min herren haben den doctorn von Jenf [de Bonna] zu einem corherrn uffgenommen, ut ceteri extra muros, qui nichil aliud quam nomen inde habeant et percipiant»; «ein presentatz herrn abt von Pinerol [Bonivard] uff die Stift allhye, doch nit wyter, dann dass er den namen und davon dehein nutzung hab.» 281

Wenn auch der Begriff ausbleibt, so scheint der bernische Rat doch mit ganz praktischen Überlegungen das Institut des Ehrenkanonikats gefunden zu haben. Dagegen gab es an anderen schweizerischen Kollegiat- und Domstiften weder im Mittelalter noch in der frühen Neuzeit Ehrenchorherren ²⁸². Aber auch an ausländischen Kollegiatstiften haben wir für die gleiche Zeit nichts Ähnliches finden können. Das Institut des Ehrenkanonikats kam nach Nottarp erst im 18. Jahrhundert in Italien auf und verbreitete sich im 19. Jahrhundert vor allem in Frankreich. Wenn es trotzdem an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert am Vinzenzstift in Bern unzweifelhaft bereits vorhanden war, so könnte man es als eine notwendige Ergänzung zu einem Stift interpretieren, dessen Chorherren nicht von weither kamen, gehorsam Residenz taten und über wenig auswärtige Beziehungen verfügten. Als positive Kehrseite der Pfründenkumulation, wie die Chorherren anderer schweizerischer und ausländischer Kollegiatstifte sie betrieben, ergaben sich für diese Stifte mannigfache zusätzliche Verbindungen zu anderen Stiften und Domkapiteln ²⁸³, die St. Vinzenz abgingen.

Stattdessen und ohne dass kostbare Pfründen an sie verschwendet werden mussten, hatte das Vinzenzstift oder vielmehr der Rat selber denn das Kapitel wurde kaum um seine Meinung gefragt - Ehrenchorherren an den bischöflichen Kurien in Lausanne (de Aycardis, de Compesio, de Prez), in Genf (de Malvenda, de Bonna), in Konstanz (Conrater) und an der päpstlichen Kurie in Rom (Colini, Conrater, de Gablonetis). Dabei begnügte sich der Rat nicht mit einfachen Domherren, sondern bevorzugte Offiziale und Generalvikare (de Aycardis, de Bonna, de Compesio, de Malvenda). Dass es sich bei den Ehrenkanonikaten um eine politische Angelegenheit handelte, zeigt die Tatsache, dass Bern mit Johannes Amadeus Bonivard auch einen Ehrenchorherrn am savoyischen Hof unterhielt, der zugleich (Aus-)Burger (comburgensis) von Bern war und ein Haus in der Stadt besass. Ausser ihm wurde noch de Gablonetis zum Burger und Chorherrn ernannt. Dagegen waren die Verbindungen zum Herzog von Mailand und zum Kaiser lange Jahre durch zwei «richtige» Chorherren von St. Vinzenz, Propst Armbruster und Constans Keller, gesichert, die dafür nicht durch besonders eifrige Pflichterfüllung in Bern auffielen.

Die Ehrenchorherren wurden wie die anderen Chorherren präsentiert (Bonivard, de Compesio), de Bonna sogar anstelle von de Malvenda, wie wenn die Zahl der Ehrenkanonikate beschränkt gewesen

wäre. Im Fall von Colini und Conrater fand in ihrer Abwesenheit eine Art Investitur statt, wobei ein Chorherr für sie die Statuten beschwor; es ist dies das einzige Mal, dass Ehrenchorherren im Stiftsmanual erwähnt werden. Für de Bonna ist eine schriftliche «Institution» erhalten. Anders als bei den Chorherren nahm die Ehrenchorherrenwürde nicht ein eindeutiges Ende durch Tod, Rücktritt oder Absetzung, sondern scheint jeweils mit der Zeit, wenn die angestrebte Verbindung nicht mehr aktuell war, gewissermassen erloschen zu sein, konnte aber auch nach längerer Zeit wiederbelebt werden, wenn ein entsprechendes Bedürfnis entstand. Nur im Fall von de Prez muss es zu einer Art Rücktritt gekommen sein, jedoch nur, weil es für das Stift im Prozess um das Priorat auf der St. Petersinsel 1507 günstiger war, wenn de Prez seine Ehrenmitgliedschaft aufgab.

Was schliesslich die guten Dienste betrifft, so scheinen die Ehrenchorherren der Stadt und dem Stift nicht wenige solche Dienste geleistet zu haben: die Lausanner Domherren bei der Gründung des Stifts und später bei der Bestätigung der Inkorporationen, Colini und Conrater bei der Abfindung des Deutschen Ordens, dieselben und de Aycardis bei den Bemühungen um das Priorat Payerne, de Gablonetis im Furnohandel und de Aycardis, Colini und de Gablonetis im Jetzerhandel. Die Idee, Ehrenchorherren aufzunehmen, muss bei der Gründung des Stifts selbst aufgetaucht und 1488, in der Zeit der Bemühungen um die Abfindung des Deutschen Ordens, von Propst Armbruster wieder aufgegriffen worden sein. Dagegen wissen wir nicht, warum nach de Gablonetis 1508 keine Ehrenchorherren mehr ernannt worden sind. Ebensowenig können wir abschätzen, wieviel Ehre es für die Betreffenden bedeutet hat, Ehrenchorherr von St. Vinzenz zu werden. Zumindest konnte es wohl nicht schaden, im Besitz einer Ehrenchorherrenwürde des neugegründeten Kollegiatstifts des aufstrebenden Territorialstaates Bern zu sein. Andererseits sind die Ehrenkanonikate vielleicht als weiteres Zeichen zu werten, dass der bernische Rat für das Vinzenzstift eine glänzende Zukunft plante.